

Die Bundeskonferenz tagte am 22./23.09.2018 in Berlin.

Mitglieder der Antragskommission

LV_BZ	Vorname	Name
Bundesvorstand	Fabian	Hoffmann
Berlin	Christian	Oestmann
Hannover	Robert	Nicholls
Nordrhein-Westfalen	Falco	Böhlje
Schleswig-Holstein	Sebastian	Oelkers
Hessen-Nord	Dr. Philip	Schwarz (Ersatzmitglied)

Beschlusstexte

Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen in der SPD

Inhalt

Beschluss 1.....	4
„Geborene Delegiertenmandate“ für Mitglieder der Parteivorstände abschaffen! ..	4
Beschluss 2.....	7
Cannabisgrenzwert	7
Beschluss 3.....	10
Antrag für eine Enquete-Kommission „Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik“	10
Beschluss 4.....	13
Gemeinden bei der Bauleitplanung durch Festsetzungen unter der Bedingung des Abschlusses eines nachträglich abzuschließenden Städtebaulichen Vertrags stärken.....	13
Beschluss 5.....	17
Stellung eines Ersatzmieters und insolvenzvermeidende Kündigungsmöglichkeit für gewerbliche Mietverträge neu regeln.....	17
Beschluss 6.....	20
Schriftformmangel beim (Gewerberaum-)Mietvertrag darf nicht zu ungewollten Kündigungsrechten führen	20
Beschluss 7.....	23
Kündigungsschutz insbesondere bei der Zwischenvermietung von gemeinnützigen Vermietern effektivieren.....	23
Beschluss 8.....	28
Reform des Betreuungsrechts.....	28
Beschluss 9.....	32
Regelmäßiger Bericht zu Realisierung von Anträgen.....	32
Beschluss 10	33
Europäische Sozialunion auf der Grundlage der Europäischen Säule sozialer Rechte vorantreiben	33
Beschluss 11	43
Für den Erhalt eines rechtsstaatlichen Polizeirechts	43
Beschluss 12	46
Für ein gerechteres und voraussehbares Strafzumessungsrecht	46
Beschluss 13	50
§ 121 StPO	50
Beschluss 14	53

Unterhaltsvorschussgesetz	53
Beschluss 15	56
Unvereinbarkeit mit der AKP	56
Beschluss 16	57
Flüchtlingspolitik und Zuwanderung humanitär gestalten, Masterplan Migration des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat stoppen!.....	57
Beschluss 17	59
Schutz des Mandatsverhältnisses	59
Beschluss 18	62
Kein Musterpolizeigesetz nach bayerischem Vorbild	62
Beschluss 19	64
"Durchsetzung des Rechts auf Selbstbestimmung hinsichtlich des Wann und des Wie des eigenen Sterbens"	64

Beschluss 1

Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen in der SPD
ASJ Bundesvorstand

5

Beschluss: Angenommen

Weiterleitung: SPD-Bundesparteitag

10 „Geborene Delegiertenmandate“ für Mitglieder der Parteivorstände abschaffen!

Änderung des Organisationsstatuts der SPD:

1. § 15 Organisationsstatut (Parteitag, Zusammensetzung), wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen

15 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Die gewählten und beratenden Mitglieder des Parteivorstandes

2. § 28 Parteikonvent:

Abs. 1, Ziffer 1. Buchstabe b) wird gestrichen

20 Abs. 1, Ziffer 2 erhält folgenden neuen Buchstaben a):

die gewählten Mitglieder des Parteivorstandes

die bisherigen Buchstaben a – l werden zu b bis m

Begründung:

25 Gegenwärtige Regelungen des Organisationsstatuts der SPD:

§ 15 Parteitag, Zusammensetzung.

(1) Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Es setzt sich zusammen:

1. Aus 600 von den Bezirksparteitagen in geheimer Abstimmung gewählten Delegierten (...)

30 2. Aus den Mitgliedern des Parteivorstandes

(2) Mit beratender Stimme nehmen am Parteitag teil:

1. Die beratenden Mitglieder des Parteivorstandes

2.

§ 28 Zusammensetzung und Einberufung des Parteikonvents

35

(1) Der Parteikonvent setzt sich zusammen:

1. Stimmberechtigte Mitglieder:

a) 200 von den Parteitagern der Bezirke (...) zu wählenden Delegierten

b) Die stimmberechtigten Mitglieder des Parteivorstandes

40 2. Beratende Mitglieder

a) Der oder die Vorsitzende der Kontrollkommission,

b) Die Vorsitzenden der Landesverbände in den Ländern mit mehr als einem Bezirk

Sowohl beim Bundesparteitag, als auch beim Parteikonvent sind die Mitglieder des Parteivorstandes neben den von den Gliederungen entsprechend ihrer Mitgliederzahl gewählten Delegierten, stimmberechtigte Delegierte. Ihre Demokratische Legitimation leitet sich also nicht in gerader Linie von den Delegiertenwahlen im Vorfeld eines Bundesparteitages ab, sondern beruht auf der Wahlentscheidung des vorangegangenen Bundesparteitages. Diese Regelung hat zwar in der SPD eine lange Tradition, ist jedoch demokratiethoretisch zu kritisieren. Sie mutet schon fast vordemokratisch an und führt dazu, dass die Mehrheitsverhältnisse in der Partei nicht adäquat abgebildet, sondern verfälscht werden. Besonders bemerkbar macht sich dies bei kontroversen Entscheidungen.

Auch das Parteiengesetz sieht in diesen „Mitgliedern kraft Amtes“ ein gewisses Problem, weil hierdurch der Mitgliederwille ein Stück weit verwässert wird und begrenzt die Zahl solcher Mitglieder auf ein Fünftel. Auch wenn das Parteienrecht solche „geborene“ Delegierte in diesen Grenzen akzeptiert, ist die entsprechende Satzungsregelung aus den vorgenannten Gründen kritisch zu hinterfragen.

Es würde genügen, wenn die Mitglieder des Parteivorstandes dem Bundesparteitag und dem Parteikonvent nur noch mit beratender Stimme (Rede und Antragsrecht) angehören würden. Bezogen auf Parteitage ist die Praxis auch in der SPD uneinheitlich. Während auf Bundesebene die Mitglieder des Parteivorstandes dem Parteitag als geborene Mitglieder stimmberechtigt angehören, sind die Mitglieder der Vorstände in vielen Gliederungen nur beratende Mitglieder der jeweiligen Parteitage, soweit sie nicht von ihren Ortsvereinen/Unterbezirken als Delegierte gewählt sind (so z. B. im Bezirksvorstand Hessen-Süd sowie im Landesvorstand der Hessen SPD). Dies zeigt, dass ein Stimmrecht qua Amt keineswegs zwingend und selbstverständlich ist. Im Sinne von „mehr Demokratie“ auch in der SPD „wagen“ sollten derartige

65

Regelungen, die den Mitgliederwillen nicht abbilden, sondern offenkundig verfälschen, beseitigt werden!

Beschluss 2

Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen in der SPD

- 5 ASJ Bundesvorstand
Beschluss: Angenommen in der Fassung der Antragskommission

Weiterleitung: SPD-Bundesparteitag:

Cannabisgrenzwert

- 10 Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, sich für folgende Änderungen verkehrsrechtlicher Vorschriften im Hinblick auf den Umgang mit Cannabis im öffentlichen Straßenverkehr einzusetzen: In § 24a StVG und der Anlage 4 zur FeV sollen die Kriterien und Grenzwerte, die ein Bußgeld bzw. einen Entzug der Fahrerlaubnis wegen Cannabiskonsum zur Folge haben, bundeseinheitlich geregelt werden."

15

Begründung:

- Der Umgang mit Cannabis ist eine der seit Jahren virulenten rechts- und drogenpolitischen Debatten in Deutschland. Im Zentrum steht dabei die Forderung nach einer Legalisierung des Konsums, d. h. die Abschaffung der Strafbarkeit desselben. Gewissermaßen im Windschatten dessen stellt sich aber auch die Frage nach dem Umgang mit Cannabis im öffentlichen Straßenverkehr unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr, hier genauer: der Frage der Beinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch vorangegangenen Konsum. Im Zentrum stehen dabei zwei Vorschriften: § 24a Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie die Fahrerlaubnisverordnung (FeV), § 46 Abs. 1 Satz 1 Und 2 i. V. m. der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV.

- § 24 a StVG regelt in seinem Absatz 1 die sog. 0,5 Promille-Grenze bei Alkohol als Ordnungswidrigkeitentatbestand. Absatz 2, der hier allein interessiert, betrifft den Ordnungswidrigkeitentatbestand bei Rauschmitteln. Ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift benannten Rauschmittels ein Kraftfahrzeug führt. Satz 2 regelt, dass eine solche Wirkung vorliege, wenn eine entsprechende Substanz im Blut nachgewiesen werde. In Bezug auf Cannabis gilt seit der Kammerentscheidung des BVerfG vom 21.12.2004 – 1 BvR 2652/03 -,juris, dass die Vorschrift (unter Rückgriff auf fachwissenschaftliche Stellungnahmen) verfassungskonform dahingehend auszulegen ist, dass mindestens ein THC-Wert im Blut von 1,0 ng/ml im Blutserum nachgewiesen werden muss, um zu einer Ahndung

35 als Ordnungswidrigkeit zu gelangen. Das BVerfG begründet dies damit, dass erst ab diesem Wert eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit „möglich erscheine“.

Ziffer 9.2 der Anlage 4 zur FeV stellt in Bezug auf den Konsum von Cannabis fest, dass der regelmäßige Konsum von Cannabis die Fahreignung ausschließt, bei gelegentlichem Konsum wird die Fahreignung nur dann ausgeschlossen, wenn der Betreffende zwischen dem Konsum
40 der Droge und dem Führen eines KfZ zuverlässig zu trennen vermag (Trennungsvermögen). Ein nur einmaliger Probierkonsum führt nicht zum Verlust der Fahreignung. Im Weiteren ist für unsere Debatte lediglich die Gruppe der gelegentlichen Konsumenten von Cannabis von Interesse.

Im Anschluss an die Entscheidung des BVerfG zu § 24a Abs. 2 StVG stellte sich für die Verwaltungsgerichte die Frage, ab welchem THC-Wert im Fahrerlaubnisrecht vom fehlenden
45 Trennungsvermögen auszugehen ist, d.h. dass davon ausgegangen wird, dass ein Fahrzeugführer unter dem Einfluss von Cannabis steht. Die Mehrzahl der Gerichte machte sich den seitens des BVerfG für das abstrakte Gefährdungsdelikt zugrunde gelegten Wert von 1,0 ng/ml THC im Blutserum zu Eigen. Einige Obergerichte, so z. B. der Hess.VGH und auch die VGH's
50 Baden-Württemberg und Bayern gingen von einem höheren Wert von 2,0 ng/ml aus. Da im Fahrerlaubnisrecht die allermeisten Fälle im Eilverfahren endgültig entschieden werden, konnte über Jahrzehnte eine bundeseinheitliche Rechtsprechung nicht herbeigeführt werden. Schließlich entschied im Jahre 2014 das BVerwG (Urteil vom 23.10.2014 – 3 C 3/13 -,juris) dass die Zugrundelegung eines Risikogrenzwertes von 1,0ng/ml „revisionsrechtlich nicht zu
55 beanstanden“ sei.

In der Folge beschäftigte sich die sogenannten „Grenzwertkommission“ unter Vorsitz von Prof. Dr. Daldrup, einem Fachgremium aus Verkehrsmedizinern, kritisch mit der Entscheidung des BVerwG und empfahl die Festlegung eines Risikogrenzwertes im Fahrerlaubnisrecht von 3,0
60 ng/ml (!), sah aber zugleich keinen Anlass von der 1,0 ng/ml Schwelle im Rahmen des § 24a Abs. 2 StVG abzurücken (Daldrup/Graw/Jachau u. a., Blutalkohol 2015, S. 322). Begründet wurde dies damit, dass empirisch erst ab einem Wert von 2,0 ng/ml im Blutserum cannabisbedingte Ausfallerscheinungen nachgewiesen worden seien. Weitere 1,0 ng/ml sollten als Aufschlag für Messungenauigkeiten auf diesen Wert aufgeschlagen werden. Für einen solchen Grenzwert hat sich auch der letzte Verkehrsgerichtstag ausgesprochen.

65 Ein seitens der GRÜNEN in der letzten Wahlperiode eingebrachter Gesetzentwurf (drs. 18/4204) sah gar einen Grenzwert von 5,0 ng/ml THC im Blutserum vor.

In einem nachfolgenden Verfahren vor dem VG Gelsenkirchen erklärte der Vorsitzende des Expertengremiums auf Befragen dann jedoch, dass auch er nicht sicher ausschließen könne,

70 dass es ab einem Wert von 1,0 ng/ml zur Beeinträchtigungen der Fahreignung kommen
„könnte“!

In der Folge machten sich dann alle Oberverwaltungsgerichte, zuletzt der Hess.VGH (Be-
schluss vom 17.08.2017 – 2 B 1213/17 -, juris) den 1,0 ng/ml Risikogrenzwert zu Eigen.

Begrüßenswert ist daran, dass erstmalig eine weitgehend einheitliche Rechtsprechung zu die-
ser Frage vorliegt. Wie es dazu gekommen ist, muss jedoch verstören. Eine Initiative eines
75 Expertengremiums, das eigentlich eine Liberalisierung intendierte, hat zu genau dem Gegen-
teil geführt.

Kritisch ist zu bewerten, dass bereits im Rahmen des § 24a StVG ein Wertungswiderspruch in
Bezug auf Cannabis im Vergleich mit Alkohol enthalten ist. Dieser Wertungswiderspruch hat
ein Stück weit damit zu tun, dass § 24a Abs. 2 StVG vom Wortlaut her alle Drogen behandelt,
80 ohne zu differenzieren. Legt man nämlich den seitens der Rechtsprechung herangezogenen
Gefährdungsmaßstab für Cannabis zugrunde, dass es sicher ausgeschlossen werden kann,
dass es zu Beeinträchtigungen der Fahreignung kommen kann, ist nicht nachvollbar, warum
bei Alkohol erst ein Promillewert von 0,5 den Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllt, weiß man
85 doch aus der Verkehrsmedizin, dass auch darunter liegende Werte schon zu Ausfallerschei-
nungen führen KÖNNEN (!) und es auch im Rahmen des § 315c StGB bei Werten von 0,3
Promille auch schon zu Verurteilungen gekommen ist. Auch ist zu fragen, ob der seitens der
Rechtsprechung gewählte Gefährdungsmaßstab nicht überzogen ist. Dies gilt vor allem, wenn
man andere Bereiche des Gefahrenabwehrrechts, die jeweils auch eine Gefahrenprognose
erfordern, wobei es ebenfalls um den Schutz höchstrangiger Rechtsgüter geht, zum Vergleich
90 heranzieht. Zu denken ist z. B. an Gefahrenabschätzungen im Bereich des Betriebs industri-
eller Anlagen. Vor allem aber muss darauf verwiesen werden, dass es bislang keinen einzigen
empirischen Nachweis dafür gibt, dass unterhalb von 2,0 ng/ml THC im Blutserum eine irgend-
wie geartete Beeinträchtigung der Fahreigenschaften festzustellen ist. Versuche mit Fahrrad-
fahrern haben z. T. auch bei erheblich höheren Werten keine Beeinflussung der Fahreigen-
95 schaften ergeben (vgl. Maaz u. a. Radfahren unter Cannabiseinfluss, Blutalkohol 2016, 232ff.).

Schließlich ist zu fragen, warum es der Gesetzgeber bei Cannabis – anders als bei Alkohol –
den Gerichten überlässt einen Grenzwert zu definieren. Der Bundesvorstand ist der Auffas-
sung, dass dies eine der ureigensten Aufgaben des Gesetzes bzw. Verwaltungsgebers sein
sollte.

Beschluss 3

Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen in der SPD

- 5 ASJ Bundesvorstand
Beschluss: Angenommen

Weiterleitung: SPD-Bundestagsfraktion

10 Antrag für eine Enquete-Kommission „Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik“

Die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, in Umsetzung des Koalitionsvertrages mit CDU/CSU baldmöglichst anstelle einer Regierungskommission die Einrichtung einer Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zum Thema „Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik“ zu beantragen.

- 15 Bei der Abfassung des Auftrags ist darauf zu achten, dass der Untersuchungsgegenstand zwar zielgerichtet, aber zugleich so definiert wird, dass alle in Betracht kommenden Lösungsansätze wie beispielsweise die vertretbare Baulandmobilisierung, die Abschöpfung von Planungsgewinnen bzw. die Beteiligung an Infrastrukturkosten und die Frage der Beibehaltung oder Abschaffung der Grunderwerbsteuer beleuchtet werden
20 können und dass der Sachverstand externer Expertinnen und Experten umfassend in die Arbeit einbezogen wird.

Begründung:

- 25 Das Thema „Bezahlbarer Wohnraum“ steht angesichts stetig steigender Mieten – insbesondere in den Großstädten und Ballungsräumen – mehr denn je auf der politischen Tagesordnung.

Aber nicht nur die Mieten steigen, auch die Preise für Bauland kennen vielerorts nur eine Richtung – nach oben!

Und natürlich haben steigende Baulandpreise auch Einfluss auf die Miethöhen.

- 30 Der Genosse Dr. Hans-Jochen Vogel, früherer SPD-Vorsitzender (1987 bis 1991) und in den 1970er Jahren Bundesbau- und später Bundesjustizminister sowie zuvor von 1960 bis 1972 Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München hat vor einigen Monaten in einem sehr informativen Gastbeitrag für die „Süddeutsche Zeitung“ unter dem Titel „Die verdrängte Her-

ausforderung der steigenden Baulandpreise“ unter anderem aufgezeigt, dass etwa die Baulandpreise bundesweit in den Jahren 1993 bis 2015 im Schnitt um 194 Prozent gestiegen sind, während der Preisindex im gleichen Zeitraum nur um 38,7 Prozent angestiegen ist. Für den Zeitraum 1962 bis 2015 ist Bauland im Schnitt sogar um 1.600 Prozent teurer geworden und sind die Mieten um 495 Prozent gestiegen, während sich der Preisindex in diesem Zeitraum nur um 302 Prozent nach oben verändert hat.

40 Hans-Jochen Vogel bedauert in seinem Beitrag auch den Umstand, dass im Gegensatz zu den 1970er Jahren derzeit keine nennenswerte öffentliche Diskussion über die Baulandpreissteigerungen und die Möglichkeit zu deren Abwendung geführt wird.

Seinerzeit hat sich auch die SPD auf ihren Bundesparteitagen intensiv dieses Themas angenommen. Damalige Diskussionsbeiträge wie die Einführung einer Möglichkeit zur (teilweisen) Abschöpfung von Planungsgewinnen sind heute weitgehend vergessen und die wenigen umgesetzten Instrumente wie etwa der städtebauliche Vertrag haben jedoch keine flächendeckende Entspannung bei dem Preisaufrtrieb gegeben.

Neben diesen unterschiedlichen Lösungsvorschlägen der letzten Jahrzehnte kommt zu der Gemengelage auch die – von den Bundesländern in unterschiedlicher, aber stetig steigender Höhe erhobene – Grunderwerbsteuer hinzu. Diese trägt, da sie ausschließlich umsatzbezogen ist und keine Anrechnung auf noch so kurz zuvor erfolgte Umsätze kennt, ebenfalls zur Steigerung der Bodenpreise bei.

Der Genosse Vogel hat daher empfohlen, sozusagen als ersten Schritt eine Enquete-Kommission des Bundestages einzusetzen, „die sich mit den Fakten beschäftigt und alle bisher bekannt gewordenen Lösungsansätze zusammenstellt“.

Im aktuellen Koalitionsvertrag der Großen Koalition ist in den Zeilen 5.094 f. eine solche Kommission mit den Worten aufgenommen: „Für eine ‚Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik‘ werden wir eine Enquete-Kommission einsetzen.“

Eine Delegation des ASJ-Bundesvorstandes hat sich kürzlich mit dem Genossen Vogel getroffen und das Thema persönlich mit ihm besprochen. Der Forderung nach einer Enquete-Kommission und deren baldmöglicher Einrichtung schließt sich der ASJ-Bundesvorstand an.

Die SPD-Bundestagsfraktion hat offenbar inzwischen anstelle der Einrichtung einer Enquete-Kommission des Bundestages der Einsetzung eine Experten-Kommission auf Regierungsebene beim Bundesinnenministerium zugestimmt.

65 Wir halten dies nicht für eine gute Lösung. Nach unserer Ansicht sollten sich mit dieser für die
nächsten Generationen bedeutsamen Frage nicht nur Expertinnen und Experten allein, son-
dern auch die Parlamentarier aller Fraktionen beschäftigen. Dafür erscheint uns einzig eine
Enquete-Kommission der richtige Weg. Nicht ohne Grund ist eine solche Kommission im Ko-
alitionsvertrag vereinbart worden. Eine Regierungskommission ist dafür kein Ersatz. Eine sol-
70 che Enquete-Kommission soll dann ausdrücklich ihrerseits ebenfalls Expertenanhörungen
durchführen.

Wenn eine Regierungskommission schneller zu Ergebnissen kommen sollte, wie dies wohl
angeführt wurde, hat dieses aber auch seinen Preis, etwa in Form von weniger Transparenz.
Bei Bedarf kann die Enquete-Kommission in der Auftragserledigung absichten und vorran-
75 gige Fragen zuerst behandeln.

In jedem Falle ist es aber wichtig, den Koalitionsvertrag in diesem Punkt jetzt zügig umzuset-
zen.

Beschluss 4

Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen in der SPD

- 5 ASJ Bundesvorstand
Beschluss: Angenommen

Weiterleitung: SPD-Bundesparteitag

10 **Gemeinden bei der Bauleitplanung durch Festsetzungen unter der Bedingung des Abschlusses eines nachträglich abzuschließenden Städtebaulichen Vertrags stärken**

Die SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-geführten Landesregierungen werden aufgefordert, sich für folgende bundesgesetzliche Regelung einzusetzen:

- 15 Die Gemeinden sollen die Möglichkeit erhalten, bei der Neuausweisung von Bauland im Bebauungsplan für den Wohnungsbau bedingte Festsetzungen zu treffen, die erst im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer für den neu zu schaffenden Wohnraum in Kraft treten. Eine bedingte Festsetzung wie beispielsweise eine bestimmte, erhöhte Bebaubarkeit des Grundstücks soll damit davon abhängen können, dass der Grundeigentümer einen noch zu schließenden städtebaulichen Vertrag für sich und das Grundstück akzeptiert.
- 20

- Der Inhalt dieses Vertrags soll durch Maßgaben im Bebauungsplan vorbestimmt werden. Als Verpflichtung des Grundeigentümers - beispielsweise konkrete Belegungsbindungen für den noch zu bauenden Wohnraum - soll hierbei jegliche Regelung in Betracht kommen können, die Gegenstand eines städtebaulichen Vertrags sein kann. Der Abschluss des städtebaulichen Vertrags kann damit nach Verabschiedung des Bebauungsplans erfolgen.
- 25

Begründung:

- 30 Bauleitplanung, insbesondere die Erstellung von Bebauungsplänen betrifft vornehmlich die objektiv sachliche Nutzung eines Grundstücks. Sie bezieht sich auf Maßnahmen an der Substanz des Grundstücks und seiner Aufbauten (z.B. Geschosszahl) sowie welches Nutzungsverhalten (Gewerbe, Landwirtschaft, Wohnen u.ä.) in Bezug auf das Grundstück zulässig sein soll. Mit der Bauleitplanung als ein Akt hoheitlicher Rechtsetzung kann indessen nicht unmit-

35 telbar die Vertragsfreiheit eingeschränkt werden. Dem Grundstückseigentümer kann mit die-
sem Instrument nicht einseitig vorgeschrieben werden, mit welchen Personen er einen Miet-
vertrag für das Grundstück oder einzelne Wohnungen abschließen darf und mit wem nicht,
noch kann bestimmt werden, welche Höhe der Mietzins in einem solchen Mietvertrag haben
40 darf. Dem Grundstückseigentümer kann deshalb nicht per Bebauungsplan aufgegeben wer-
den, einen Anteil der neu zu schaffenden Wohnungen nur als Sozialwohnungen zu nutzen,
weil dies seine Auswahl hinsichtlich potenzieller Mieter einschränken und die vertragliche Ver-
einbarung des Mietzinses auf eine Kostenmiete begrenzen würde. Soweit § 9 Abs. Nr. 7
BauGB die Ausweisung von Flächen für sozialen Wohnungsbau vorsieht, bestimmt eine Fest-
setzung nur, dass Gebäude auf solchen Flächen für eine soziale Wohnraumförderung geeig-
45 net sein, jedoch nicht, dass sie auch dahingehend genutzt werden müssen.

Bisher werden eine Bindung zur Nutzung als Sozialwohnung und andere Belegungsbindungen
durch parallel zur Bauleitplanung vereinbarte städtebauliche Verträge oder durch Grunddienst-
barkeiten beim Verkauf von ursprünglich gemeindeeigenen Grundstücken erzielt. Der (spä-
tere) Grundstückseigentümer kann sich selbst verpflichten, Wohnungen nur an einen von der
50 Gemeinde vorgegebenen Personenkreis (z.B. Bürger mit geringem oder mittlerem Einkom-
men) zu vermieten oder das Grundstück nur an von der Gemeinde benannte Personen wei-
terverkaufen zu dürfen. Grunddienstbarkeiten können dies absichern (vgl. BGH NJW-RR
2003, 733; NJW 2013, 1963).

Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags (§ 11 BauGB) muss nach der bisherigen Ge-
55 setzeslage vor der Verabschiedung des Bebauungsplans geschehen, weil sonst für den
Grundeigentümer mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans die Baufreiheit im Umfang der
darin getroffenen Festsetzungen bereits ohne weiteres eintritt. Ab diesem Zeitpunkt gibt es für
den Grundeigentümer keinen Grund mehr, einen städtebaulichen Vertrag zu schließen; mit
dem Bebauungsplan erhielt er alles, was er von der Bauleitplanung begehrt und ihm gewährt
60 werden kann. Deshalb können derzeit nur vor der Verabschiedung des Bebauungsplans ab-
geschlossene städtebauliche Verträge sicherstellen, dass die darin getroffenen Verpflichtun-
gen entstehen, indem die Gemeinde zum Ausdruck bringt, andernfalls den Bebauungsplan
nicht in Kraft treten zu lassen.

Wenn von dem Bebauungsplan mehrere Grundstückseigentümer betroffen sind, ist der vorhe-
65 rige Abschluss von städtebaulichen Verträgen in entsprechender Anzahl nur schwer zu errei-
chen. Ab einer bestimmten Anzahl von Eigentümern wird es unmöglich, mit jedem einen sol-
chen Vertrag zu schließen. Verweigert nur einer sein Einverständnis, kann er den Bebauungs-

plan unendlich blockieren. Städtebauliche Verträge können deshalb praktisch nur mit Investoren verhandelt werden, die das ganze oder zumindest einen großen Teil des Bebauungsplan-
70 gebietes bebauen wollen.

Aber auch dann haben die Investoren mit der Möglichkeit, die Unterschrift zu verweigern, ein hohes Druckpotenzial zur Durchsetzung ihrer Interessen. Solange der städtebauliche Vertrag nicht unterzeichnet ist, stockt das Bebauungsplanverfahren. Die Zeit spielt für den Investor, denn das Stocken des Verfahrens wird zunehmend der Gemeinde als politische Unfähigkeit
75 angelastet. Hohe Quoten für belegungsgebundenen Neubau lassen sich deshalb mit einem im Voraus abzuschließenden städtebaulichen Vertrag kaum erzielen. Vielmehr wird gegenwärtig der überwiegende Teil der Wohnungen weiterhin zu Höchstmieten frei vermarktet, die damit ihren Beitrag zur Gentrifizierung leisten.

Die im Beschlusstext vorgeschlagene Regelung vermag dieses Machtspiel etwas umzukeh-
80 ren. Wenn zum Beispiel eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer landwirtschaftlichen Nutzung - nach einem Umlegungsverfahren - im Bebauungsplan neu ausgewiesen wird und eine Wohnbebauung nur für den Fall festgesetzt wird, dass der Grundstückseigentümer konkret im Bebauungsplan formulierten Belegungsbindungen zustimmt, kann dieser damit den Fortgang der Bauleitplanung nicht mehr blockieren. Er kann sich nur nach dem Ende der Bau-
85 leitplanung entscheiden, ob er die Flächen weiterhin als Acker nutzen oder doch einer Bebauung zugänglich machen will.

In einer solchen Entscheidungskonstellation wird die Gemeinde regelmäßig einen wesentlich höheren Anteil an Belegungsbindungen und damit den Grundsatz "Eigentum verpflichtet" besser durchsetzen können, weil der Grundstückseigentümer oder Investor den Bauleitplanungs-
90 prozess nicht aufhalten kann. Entscheidend wird dann sein, dass das Grundstück mit dem Einverständnis des Eigentümers gleichwohl immer noch eine Wertsteigerung erfährt. Wobei diese Wertsteigerung dann möglicherweise geringer ausfallen wird, als dies heute der Fall wäre. Würden die Regelungen für Baugebote und die damit einhergehenden Möglichkeiten für eine Enteignung praktikabler und auch im Hinblick auf bedingte Festsetzungen durchsetzungsfähig gestaltet, ließe sich damit die Verhandlungsposition der Gemeinde noch weiter verbessern.
95

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für die Einführung einer dem Beschlusstext entsprechenden Gesetzes sollte zusätzlich im Detail geprüft werden, inwieweit für das Einverständnis des Grundeigentümers die Bedingungen für einen noch zu schließenden städtebaulichen Vertrag abstrakt oder konkret bestimmt sein müssen sowie ob und auf welche Weise
100 der Gemeindevorstand gegebenenfalls geringfügige Änderungen an diesen Bedingungen nachträglich vereinbaren kann. Für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen, bei denen die

105 Gemeinde die Grundstücke gemäß §§ 166 III, 169 I Nr. 6, 153 BauGB zum niedrigeren, eine Bodenwertsteigerung nicht berücksichtigenden Wert aufkauft oder enteignet, sollte klargestellt werden, dass die Gemeinde beim Verkauf des Grundstücks mit dem Käufer zugleich einen städtebaulichen Vertrag schließen kann, was dann einen dementsprechend geringeren Verkaufspreis rechtfertigt. Dies ermöglicht insbesondere eine Konzeptvergabe für solche neu zu bebauenden Grundstücke.

Beschluss 5

Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen in der SPD

- 5 ASJ Bundesvorstand
Beschluss: Angenommen

Weiterleitung: SPD-Bundesparteitag

10 **Stellung eines Ersatzmieters und insolvenzvermeidende Kündigungsmöglichkeit für gewerbliche Mietverträge neu regeln**

Insbesondere Mietverträge für Gewerberaum sind davon geprägt, einen langfristigen Kündigungsverzicht zu enthalten. Häufig sind Bindungen von 10 Jahren anzutreffen; gemäß § 544 BGB kann die Bindung bis zu 30 Jahren andauern. Für Wohnraummietverträge kann die Frist
15 als AGB-Klausel bis zu vier Jahre betragen.¹ Während solcher Bindungsfristen können jedoch Umstände eintreten, die eine Lösung vom Mietvertrag drängend erscheinen lassen, weshalb die Rechtsprechung schon seit längerem auf der Basis von § 242 BGB die Stellung eines Ersatzmieters in solchen Fällen zugelassen hat.

Diese Möglichkeit, aus einem langfristigen Mietvertrag wieder herauszukommen, sollte gesetzlich geregelt werden. Insbesondere für Gewerbemieten von kleinen Unternehmen sollte
20 hierbei eine Loslösung vom Vertrag erleichtert werden.

Die SPD-Bundestagsfraktion und die Bundesjustizministerin werden daher aufgefordert, sich für folgende Regelungen einzusetzen:

Für Mietverträge, bei denen vereinbarungsgemäß über einen längeren Zeitraum die Kündigung ausgeschlossen ist, ist die bisher auf § 242 BGB gestützte Rechtsprechung² gesetzlich
25 zu kodifizieren, wonach der Mieter einen Ersatzmieter stellen darf, wenn er daran ein berechtigtes Interesse hat, die Fortführung des Mietvertrags ihm nicht zumutbar ist und er einen geeigneten und dem Vermieter zumutbaren Ersatzmieter stellt.

Es ist hierbei insbesondere vorzusehen, dass kleinen Unternehmen (z.B. in Anlehnung an die
30 Größenordnungen gemäß § 241a HGB) eine Fortsetzung des Geschäftsraummietvertrages

¹ vgl. BGH, Urteil vom 6. April 2005 - VIII ZR 27/04, NJW 2005, 1574

² vgl. BGH, Urteil vom 22. Januar 2003 - VIII ZR 244/02, NJW 2003, 1246

nicht zuzumuten ist, wenn der im Gewerberaum geführte Betrieb voraussichtlich dauerhaft Verluste erwirtschaften wird.

Insbesondere gewerblichen Mietern ist weiterhin ein besonderes Kündigungsrecht zu gewähren, wenn ihnen bei Fortführung des Mietverhältnisses die Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 18 Insolvenzordnung (nur) drohen würde und die drohende Zahlungsunfähigkeit mit der Kündigung des Mietvertrags abgewendet werden kann.

Begründung:

Die Kodifizierung der im Beschlusstenor genannten Rechtsprechung erleichtert die Rechtsanwendung. Sie ist insbesondere veranlasst, um besondere Kriterien für eine Ersatzmieterstellung im Falle von vermietetem Gewerberaum aufstellen zu können.

Im Bereich der Gewerberaummieta ist es aufgrund beiderseitiger Interessen der Vertragsbeteiligten üblich, einen langfristigen Kündigungsausschluss zu vereinbaren, häufig indem der Vertrag befristet auf mehrere Jahre geschlossen wird. In diesem Bereich gehört es zum allgemeinen unternehmerischen Risiko des Mieters, ob die Betriebsstätte sich als rentabel erweisen wird und demnach unter anderem die zu zahlende Gewerberaummieta erwirtschaften kann. Grundsätzlich können wirtschaftliche Gründe deshalb keine Gründe für den Mieter darstellen, mit der Stellung eines Ersatzmieters den Mietvertrag für sich beenden zu können.

Im Falle von kleinsten Unternehmen, die zum Beispiel noch nicht einmal der allgemeinen kaufmännischen Buchführungspflicht unterliegen, weil ihr Umsatz unter 600.000 € und ihr Gewinn unter 60.000 € liegt (§ 241a HGB), fehlt es jedoch regelmäßig an den finanziellen Mitteln und den betriebswirtschaftlichen Kompetenzen, um dem mit einem Gewerberaummietvertrag langfristig eingegangenen unternehmerischen Risiko gerecht zu werden. Für solche Unternehmen sollte eine vorzeitige Lösung durch die Stellung eines Ersatzmieters ermöglicht werden. Die Schaffung eines solchen Rechts zur Stellung eines Ersatzmieters ist umso drängender, wenn das Rechts zur Kündigung bei Nichteinhaltung der Schriftform abgeschafft wird, wie wir es mit einem weiteren Beschluss gefordert haben.

Zudem können die langfristigen Verpflichtungen aus einem Mietvertrag für eine Betriebsstätte, die dauerhaft Verluste erwirtschaftet, die Grundlage für eine spätere Insolvenz darstellen. Sofern sich dies entsprechend den Voraussetzungen für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens wegen drohender Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO belegen lässt, wäre es sinnwidrig, nur deshalb ein Insolvenzverfahren einleiten zu müssen, um das Mietverhältnis dann nach § 109 InsO kündigen zu können. Die Möglichkeit zur Kündigung des Mietverhältnisses sollte in diesen Fällen vielmehr auch ohne die Einleitung eines Insolvenzverfahrens bestehen, wenn

damit das Unternehmen erhalten und ihm so z.B. eine Standortverlagerung ermöglicht werden
65 kann. Die damit einhergehende Schlechterstellung eines Vermieters als Gläubiger im Ver-
gleich zu anderen Gläubigern rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass ein Vermieter nach der
(insolvenzbedingten) Kündigung seine Leistung in der Regel vollständig und im Wesentlichen
ungeschmälert zurückerhält, während dies für andere Gläubiger nach einer Insolvenz regel-
mäßig nicht gilt. Im Falle von erstmals vermieteten Neubauten, die in Kooperation mit dem
70 Mieter hergerichtet worden sind, kann allerdings eine einfache Wiedervermietbarkeit in Frage
stehen. Für diese Fälle könnte im Gesetzgebungsverfahren eine Ausnahme vorgesehen wer-
den, derzufolge das mit diesem Beschluss geforderte Kündigungsrecht für einen im Gesetz zu
bestimmenden Zeitraum vertraglich ausgeschlossen werden kann. Für gewöhnliche Gewer-
bemietverträge soll das Kündigungsrecht indessen zwingend gelten.

75 Das Kündigungsrecht soll nur bei einer drohenden und nicht bei einer schon eingetretenen
Zahlungsunfähigkeit bestehen. Im Falle einer bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit bleibt
es bei der Pflicht zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens für juristische Personen (§ 15a
InsO). Auch Privatpersonen sollen bei einer bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit nicht
von der Einleitung eines Insolvenzverfahrens abgehalten werden. Vielmehr sollte mit einer
80 Gesetzesänderung auch vorgesehen werden, dass nach einer Kündigung zur Abwendung ei-
ner drohenden Zahlungsunfähigkeit der in § 109 Abs. 1 Satz 3 InsO vorgesehene Schadens-
ersatzanspruch als Insolvenzforderung auch dann entsteht, wenn nach einer solchen Kündi-
gung das Insolvenzverfahren gleichwohl binnen einer bestimmten Frist (z.B. ein Jahr) einge-
leitet wird. Wenn die Kündigung aber die drohende Zahlungsunfähigkeit erfolgreich abwenden
85 kann, ist es gerechtfertigt, dem Vermieter keinen Schadensersatz für die Beendigung des Miet-
verhältnisses entsprechend § 109 Abs. 1 Satz 3 InsO zu gewähren. Da eine solche Forderung
ohnehin nur als Insolvenzforderung quotenmäßig befriedigt würde, ist der Abwendung einer
Insolvenz der Vorrang zu gewähren.

Beschluss 6

Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen in der SPD
ASJ Bundesvorstand

5

Beschluss: Angenommen in der Fassung der Antragskommission

Weiterleitung: SPD-Bundesparteitag

10 **Schriftformmangel beim (Gewerberaum-)Mietvertrag darf nicht zu ungewollten Kündigungsrechten führen**

Mängel in der Schriftform von Mietverträgen für Räume und Grundstücke stehen nach bisherigem Recht nicht der Wirksamkeit des Vertrags entgegen, begründen aber ein besonderes Kündigungsrecht für die Vertragsparteien (§ 550 BGB). Ein solches Kündigungsrecht ist von
15 den Vertragsparteien nicht gewünscht und widerspricht häufig einer insbesondere bei Gewerberäumen von beiden Seiten gewünschten langen Vertragsbindung.

Die SPD-Bundestagsfraktion und die Bundesjustizministerin werden daher aufgefordert, sich für folgende Regelungen einzusetzen:

20 In Zukunft sollen Schriftformmängel insbesondere bei gewerblichen Mietverträgen kein Kündigungsrecht mehr begründen. Das Gesetz soll die Vertragsparteien lediglich auffordern, die Schriftform einzuhalten, und im Falle eines Schriftformmangels die Vertragsparteien gegenseitig verpflichten, den Mangel durch eine schriftliche Bestätigung zu beseitigen.

Für Immobilienerwerber ist klarzustellen, dass ihnen ein verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch gegen den Verkäufer zusteht, wenn dieser nicht vollständig über den Inhalt von Mietverträgen aufgeklärt hat.
25

Begründung:

30 Das in § 550 BGB formulierte Kündigungsrecht für Mietverträge, die die Schriftform nicht einhalten, ist vom Gesetzgeber geschaffen worden, um spätere Grundstückserwerber vor Mietverträgen zu schützen, deren Inhalt er nicht anhand schriftlicher Dokumente vollständig erfassen kann (vgl. Mugdan, BGB, Band 2 S. 823 ff.; zur Rechtsprechung: BGH, NJW 2017, 3772 Rn. 29). § 550 BGB ist allerdings so formuliert, dass es stets ein Kündigungsrecht begründet,
35 mithin auch für Verträge, die eine Kündigung für einen bestimmten Zeitraum nicht vorsehen. Es kommt weder darauf an, ob die Mietsache an einen Erwerber verkauft wurde, noch ist das Kündigungsrecht auf eine Kündigung seitens eines Erwerbers beschränkt. Damit schießt das Kündigungsrecht über das Ziel hinaus und steht der Vertragsfreiheit entgegen, sich mit einem

Mietvertrag langfristig binden und eine Kündigung ausschließen zu können. Insbesondere im
40 Falle von Gewerberaummietungen werden dadurch vernünftige Vertragslösungen konterkariert
und eine verlässliche Planbarkeit wirtschaftlicher Beziehungen dem Risiko unterstellt, doch
eine Abrede nicht hinreichend dokumentiert zu haben.

Dies kann einem Grundstückserwerber zwar helfen, sich von einem beim Erwerb nicht erkann-
45 ten Mietvertragsinhalt lösen zu können. Da das Kündigungsrecht nicht einseitig die Vermieter-
seite begünstigen soll, muss es auch für den Mieter gelten und führt dazu, dass auch der
Mieter kündigen kann, obwohl der Erwerber das Grundstück gerade wegen der langfristigen
vertraglichen Bindung des Mieters gekauft hat und hieran festhalten möchte. Ein solches Kün-
50 digungsrecht, wie es § 550 BGB derzeit vorsieht, schadet daher den Vertragsparteien mehr
als es ihnen nützt. Die verständlichen Interessen eines Erwerbers an der Kenntnisnahme des
Inhalts von Mietverhältnissen können anders und damit besser gewahrt werden.

Es reicht aus, dem Erwerber einen verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch ge-
gen den Verkäufer zu gewähren, wenn dieser ihm den vollständigen Inhalt des Mietvertrags
55 nicht offenbart hat. In diesem Zusammenhang soll aber nicht jeder Offenbarungsmangel so-
gleich einen Rücktritt vom Kaufvertrag rechtfertigen; nur Offenbarungsfehler hinsichtlich der
Hauptabreden eines Mietvertrages sollten einen Rücktritt rechtfertigen.

Darüber hinaus soll jede Vertragspartei, also auch der Verkäufer, von der jeweils anderen die
60 schriftliche Fixierung eines nicht schriftlich vereinbarten Vertragsinhalts verlangen können, so-
dass das Mietverhältnis anlässlich eines Verkaufs der Immobilie vollständig dokumentiert wer-
den kann.

Wir verkennen dabei nicht, dass die Kündigung wegen eines Schriftformmangels gemäß § 550
BGB derzeit für viele Betriebe eine Möglichkeit ist, sich von einem Mietvertrag für eine nicht
65 rentable Betriebsstätte (z.B. ein Café) lösen und damit eine Insolvenz oder eine dauerhafte
finanzielle Belastung für das Gesamtunternehmen vermeiden zu können. Insbesondere für
kleine Unternehmen kann darin die einzige Rettung liegen. Dieses Problem im Zusammen-
hang mit langfristigen Mietverträgen besteht indessen unabhängig von der Frage, ob die
Schriftform eingehalten ist, und bedarf deshalb einer Lösung, die nicht auf die Form des Ver-
70 tragsabschlusses abstellt. Wir haben hierzu deshalb in einem weiteren Beschluss eine Rege-
lung gefordert, die Möglichkeit zur Stellung eines Ersatzmieters gesetzlich zu regeln und ein
Kündigungsrecht zur Vermeidung einer sonst drohenden Zahlungsunfähigkeit vorzusehen.

Eine Gesetzesänderung könnte wie folgt formuliert werden (Änderungen von der bestehenden
Gesetzeslage sind kursiv gehalten):

75 § 550 BGB - Form des Mietvertrags:

(1) Ein Mietvertrag für längere Zeit als ein Jahr soll in schriftlicher Form geschlossen werden. Die Vertragsparteien sind einander zur schriftlichen Bestätigung von nicht der schriftlichen Form entsprechenden Abreden verpflichtet. Die Nichteinhaltung der Form berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages.

80 § 435 BGB - Rechtsmangel

(1) Die Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Sache keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können. Einem Rechtsmangel steht es gleich, wenn im Grundbuch ein Recht eingetragen ist, das nicht besteht.

85 *(2) Ebenso steht es einem Rechtsmangel gleich, wenn beim Verkauf einer vermieteten Sache der Käufer in den Mietvertrag gemäß § 566 Abs. 1 BGB eintritt und der Inhalt des Mietvertrages dem Käufer nicht mitgeteilt wird oder der mitgeteilte Inhalt vom tatsächlichen Inhalt des Mietvertrages abweicht; der Verkäufer hat diesen Mangel verschuldensunabhängig zu vertreten. Betrifft die Abweichung nur Abreden, die nicht die Mietdauer, die Miethöhe, die Bestimmung der Mietsache, soweit dessen Nutzung ausschließlich dem Mieter überlassen sein soll, und nicht die Bestimmung der Vertragsparteien betreffen, gilt die Pflichtverletzung im Sinne*
90 *von § 281 Abs. 1 S. 3, § 323 Abs. 5 S. 2 BGB als unerheblich.*

Beschluss 7

Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen in der SPD

- 5 ASJ Bundesvorstand
Beschluss: Angenommen in der Fassung der Antragskommission

Weiterleitung: SPD-Bundesparteitag

10 **Kündigungsschutz insbesondere bei der Zwischenvermietung von gemeinnützigen Vermietern effektivieren**

Im deutschen Mietrecht ist der Kündigungsschutz ein hohes Gut und ein Erfolg der Wohnungs-
politik. Der Kündigungsschutz wirkt, wenn der Vermieter zugleich Eigentümer ist. Wenn der
15 Vermieter selbst Mieter aufgrund eines weiteren Mietverhältnisses zum Eigentümer ist, ist der
Endmieter nur geschützt, wenn der Zwischenvermieter/-mieter die Wohnung gewerblich wei-
tervermietet (§ 565 BGB). Ohne eine gewerbliche Zielrichtung für die Weitervermietung ist der
Endmieter nicht geschützt, denn er verliert die Wohnung ohne Weiteres, wenn der Eigentümer
oder der Zwischenvermieter das zwischen ihnen bestehende Mietverhältnis kündigt, wofür es
20 derzeit keiner besonderen Gründe bedarf.

Dies wollen wir ändern. Der Endmieter im Falle einer nicht gewerblichen Zwischenvermie-
tung - insbesondere im Falle eines gemeinnützig handelnden Zwischenmieters - soll ebenso
vor einem Wohnungsverlust geschützt sein wie ein Mieter, der die Wohnung direkt vom Eigen-
tümer gemietet hat. Ein Kündigungsschutz für Endmieter einer weitervermieteten Wohnung
25 bedeutet jedoch nicht, dass er in jedem Falle darin geschützt ist, weiterhin einen besonders
niedrigen Mietzins zahlen zu müssen.

Im Hinblick auf diese Ziele werden die SPD- Bundestagsfraktion und die Bundesjustizministe-
rin aufgefordert, folgende Neuregelungen in eine Gesetzesinitiative umzusetzen:

1. Die besonderen Vorschriften für Wohnraumverhältnisse (§§ 549 bis 577a BGB) - ins-
30 besondere der Kündigungsschutz – sind auch anzuwenden, wenn der Vermieter (Hauptver-
mieter) an einen Zwischenmieter mit dem Vorsatz (Wissen und Wollen oder billigende Inkauf-
nahme) vermietet, dass dieser die Mieträume an einen Dritten (Endmieter) zu Wohnzwecken
weitervermietet, also nicht nur eine Untervermietung stattfindet. Die Ausnahmetatbestände
gemäß § 549 Abs. 2 und 3 BGB bleiben davon unberührt.

35 2. Der Hauptvermieter und der Zwischenmieter können das zwischen ihnen bestehende
Mietverhältnis – ohne Vorliegen weiterer Gründe - kündigen, wenn und soweit seitens des Zwi-
schenmieters kein Mietverhältnis zu einem Endmieter besteht oder ein solches Mietverhältnis
wirksam gekündigt ist. Der Zwischenmieter kann das Mietverhältnis zum Hauptvermieter nur
unter dieser Voraussetzung sowie aus wichtigem Grund kündigen. In Bezug auf eine Kündi-
40 gung des Hauptvermieters wegen Pflichtverletzungen des Zwischenmieters, muss sich dieser
Pflichtverletzungen des Endmieters zurechnen lassen.

Eine einvernehmliche Aufhebung des Hauptmietverhältnisses ist- abgesehen von einem
Recht zur Kündigung - nur im Wege des Eintritts eines neuen Zwischenmieters zulässig oder
wenn der Hauptvermieter anstelle des Zwischenmieters die Rechte und Pflichten als Vermieter
45 aus dem Mietverhältnis gegenüber dem Endmieter übernimmt.

3. Der Kündigungsgrund wegen Eigenbedarf steht dem Hauptvermieter nur zu, wenn der
Zwischenmieter gegenüber dem Endmieter auf diesen Kündigungsgrund verzichtet hat.

4. Der Zwischenmieter kann die Miete gegenüber dem Endmieter auch ohne Beachtung
der Kappungsgrenze gemäß § 558 BGB erhöhen, wenn die erhöhte Miete mehr als 15 % unter
50 der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt und die vom Zwischenmieter dem Hauptvermieter zu
zahlende Miete nicht übersteigt. Zwischen dem Hauptvermieter und dem Zwischenmieter ver-
einbarte Mieterhöhungen werden dabei nur berücksichtigt, soweit sie gesetzlich begründet
waren.

Begründung:

55 Mit diesem Beschluss soll die vollständige Gleichbehandlung im Kündigungsschutz von Miet-
verhältnissen von Endmietern zu Zwischenmietern zu normalen Mietverhältnissen hergestellt
werden und zwar unabhängig vom Interesse des Hauptvermieters an der Weitervermietung.

Hintergrund ist Folgender:

Das Bundesverfassungsgericht hat vor der Einführung des § 565 BGB in der Schlechterstel-
60 lung des Endmieters hinsichtlich des Kündigungsschutzes bei einer gewerblichen Zwischen-
vermietung im Verhältnis zu einem Mieter, der direkt vom Eigentümer mietet, einen Verstoß
gegen den Gleichheitssatz gesehen (BVerfG NJW 1991, 2272). Der Gesetzgeber hat darauf-
hin in § 565 BGB (vormals § 549a BGB) geregelt, dass im Falle einer gewerblichen Zwischen-
vermietung bei einer Auflösung des Mietverhältnisses zwischen Hauptvermieter und Zwi-
65 schenmieter, der Hauptvermieter in das zum Endmieter bestehende Mietverhältnis als neuer
Vermieter eintritt.

Die Schlechterstellung im Kündigungsschutz besteht indessen nicht nur im Falle einer gewerblichen Zwischenvermietung, wenn der Zwischenmieter den Wohnraum also im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit weitervermietet. Auch der Endmieter eines gemeinnützigen Zwischenvermieters ist im Vergleich zum direkt vom Eigentümer mietenden Mieter schlechter gestellt. Das BVerfG sieht auch keine Gründe für eine Schlechterstellung, weil das Schutzbedürfnis des Mieters, der mit einem Zwischenvermieter einen Mietvertrag abschließt, ein geringeres sei. Dies gilt auch für den Endmieter bei gemeinnütziger Zwischenvermietung. Schließlich weist das BVerfG darauf hin, dass die Zwischenvermietung regelmäßig im Interesse des Eigentümers liegt. Auch das ist bei einer gemeinnützigen Zwischenvermietung letzten Endes nicht anders (Tonner in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 565 BGB, Rn. 13), denn der Zwischenmieter übernimmt in jedem Fall den Aufwand für die Anbahnung von Mietverhältnissen mit den Endmietern.

Die bisherige, auf eine gewerbliche Zwischenvermietung beschränkte Regelung greift im Wesentlichen nur dann, wenn die Zwischenvermietung vornehmlich im Interesse des Hauptvermieters liegt. Damit scheidet alle gemeinnützigen Zwischenvermietungen, bei denen die Anmietung im Interesse einer von ihnen betreuten Klientel von Wohnungssuchenden erfolgt, aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift aus, jedenfalls bei direkter Anwendung. Die höchstrichterliche Rechtsprechung lehnt auch eine analoge Anwendung ab, weil es an einer vergleichbaren Interessenlage fehle, wenn der Zwischenmieter im Interesse eines von ihm betreuten Personenkreises handle (BGH, Urteil vom 20.01.2016, VIII 311/14, juris Rn.32). Grundsätzlich kann der Hauptvermieter in diesen Fällen das zum Zwischenmieter bestehende Mietverhältnis frei kündigen, weil es sich nach dem bisherigen Verständnis nicht um ein Mietverhältnis über Wohnraum handelt (vgl. BGH, Urteil vom 03.07.1996 - VIII ZR 278/95, BGHZ 133, 142 unter II 3 b). Entscheidungen des BGH, wonach in diesen Fällen der Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG dem Räumungsanspruch des Hauptvermieters entgegenstehen könnte, sind später wieder in Frage gestellt worden (vgl. BGH, Urteil vom 20.01.2016, VIII 311/14, Rn.38 f.).

Die neuere, höchstrichterliche Rechtsprechung wendet § 565 BGB zwar auch an, wenn die Weitervermietung wie bei einer Werkswohnung für Mitarbeiter wirtschaftlichen Interessen des Zwischenmieters entspricht und berücksichtigt insofern stärker auch die Interessen des Endmieters. Diese Rechtsprechung ist jedoch auf Zwischenmieter beschränkt, die (irgendeiner) gewerblichen Tätigkeit nachgehen und die mit dem Endmieter einen marktüblichen Mietzins vereinbart haben (vgl. BGH, Urteil vom 17.01.2018 - VIII ZR 241/16, NJW-RR 2018, 459 Rn. 25, 29). Damit sind Weitervermietungen gemeinnütziger Zwischenmieter - unabhängig

von der Höhe des mit dem Endmieter vereinbarten Mietzinses - und Weitervermietungen gewerblicher Zwischenmieter mit einem für den Endmieter besonders niedrigen Mietzins von einer Anwendung des § 565 BGB weiterhin nicht erfasst.

105 Die Rechtsprechung zu § 565 BGB stellt - abgesehen vom Falle einer Werkswohnung mit einer marktüblichen Miethöhe für den Endmieter - wesentlich auf die Interessen des Hauptvermieters ab. Dies ist konsequent, weil die Rechtsfolge des § 565 BGB der einer Vollmacht gleicht: Der Zwischenmieter schließt eigenständig mit dem Endmieter einen Vertrag ab, den der Hauptvermieter übernehmen muss, wenn das Mietverhältnis zwischen Hauptvermieter und Zwischenmieter von einem der Vertragsparteien beendet wird. Allein die Absicht oder das
110 Einverständnis des Hauptvermieters, den Wohnraum durch den Zwischenmieter weitervermieten zu lassen, vermag eine solche Rechtsfolge kaum zu rechtfertigen und stünde in Konflikt mit dem Grundsatz der Vertragsfreiheit.

Indes bedarf es der Rechtsfolge des § 565 BGB nicht, um dem Mieter eines nicht gewerblich
115 zwischenvermieteten Wohnraums den gleichen Kündigungsschutz wie einem Mieter zukommen zu lassen, der den Mietvertrag mit dem Eigentümer geschlossen hat. Es reicht aus, die Auflösung des Mietverhältnisses zwischen Hauptvermieter und Zwischenmieter auf die im Beschlusstenor genannten Fälle zu beschränken. Hierzu gehört es auch, den Kündigungsgrund wegen Eigenbedarf auf einen der beiden Vermieterparteien zu beschränken; in üblichen Mietverhältnissen besteht dieser Kündigungsgrund auch nur zugunsten einer Vermieterpartei.

120 Auf diese Weise wird die Gleichbehandlung von Endmietern auch in den Fällen von gemeinnützigen Zwischenmietern gewährleistet sowie für besonders günstige Mietverhältnisse. Da der Hauptvermieter in diesen Fällen das Mietverhältnis zum Endmieter nicht übernimmt, bedarf es nicht im gleichen Maße eines eigenen Interesses an der Zwischenvermietung; eine billige Inkaufnahme dieser Zielrichtung für das Hauptmietverhältnis reicht aus. Darin unterscheidet sich die Weitervermietung zugleich von der Untervermietung: Bei der Weitervermietung ist das Mietverhältnis zwischen Hauptvermieter und Zwischenmieter darauf angelegt,
125 Wohnungen als Ganzes weiterzuvermieten, während untervermieteter Wohnraum vom Zwischenmieter selbst zumindest teilweise bewohnt wurde oder wird und hierfür das Hauptmietverhältnis auch geschlossen wurde.

130 Jedoch besteht die Gefahr, dass im Falle einer Weitervermietung unter den Kosten des sich aus dem Hauptmietverhältnisses ergebenden Mietzinses der Zwischenmieter auf Dauer in Insolvenz geraten kann. Aus diesem Grunde bedarf es einer besonderen Mieterhöhungsmöglichkeit begrenzt durch den Mietzins des Hauptmietverhältnisses und bis höchstens 85 % der ortsüblichen Vergleichsmieter. Der Zwischenmieter soll dann 15 Monate später in einer weiteren
135 Mieterhöhung entsprechend der gemäß § 558 BGB für alle Mietverhältnisse geltenden

140 Regelung den Mietzins bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete erhöhen können. Auf diese Weise dürfte eine Insolvenz des Zwischenmieters vorgebeugt werden können, wenn ihm die Mittel zum Ausgleich der Kosten für den zuvor besonders niedrig vereinbarten Mietzins nicht mehr zur Verfügung stehen. Grundsätzlich sollte der Mietzins gegenüber dem Endmieter nicht weiter erhöht werden können, als er vom Zwischenmieter dem Hauptvermieter geschuldet wird beziehungsweise eine von Anfang an bestehende Marge nicht erweitert werden können.

Beschluss 8

Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen in der SPD

Landesverband Nordrhein-Westfalen

5

Beschluss: Angenommen in der Fassung der Antragskommission

Weiterleitung: SPD-Bundesparteitag

10 Reform des Betreuungsrechts

Bei der anstehenden Reform des Betreuungsrechts sind die Begriffe "Unterbringung" und "Freiheitsentziehung" in § 1906 I, II und IV BGB zu modifizieren. Das Verfahren zu diesem erheblichen Eingriff in das Freiheitsgrundrecht ist 25 Jahre nach Inkrafttreten des Betreuungsrechts den inzwischen veränderten heutigen Erfordernissen des Rechts und der bestehenden Versorgungsmöglichkeiten anzupassen.

1. Auf den Begriff der "Unterbringung" in § 1906 I BGB, der als massiver Freiheitseingriff die Selbstbestimmung hinsichtlich des eigenen Aufenthalts nicht nur graduell, sondern komplett aufhebt, ist gänzlich zu verzichten. An seine Stelle sollte in Zusammenfassung mit dem bisherigen Abs. 4 eine Formulierung treten wie:

"... wenn und soweit es der Schutz vor erheblichen Selbstgefährdungen erforderlich macht, können für die betreute Person freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen vorgesehen werden. Die zulässigen Eingriffe in die Freiheit der Person sind in Intensität und Dauer am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten und regelmäßig auf ihre Notwendigkeit und Angemessenheit hin zu überprüfen. Sie bedürfen jeweils der Genehmigung des Gerichts ..."

2. Die Einholung eines ärztlichen Zeugnisses und die gerichtliche Beweisaufnahme nach §§ 321 II, 312 Nr. 2 FamFG vor einer Unterbringung sind nachfolgender Maßgabe umzugestalten:

"Anstelle eines ärztlichen Zeugnisses ist außer für eine kurzzeitige, einstweilige Freiheitsentziehung von maximal zwei Wochen ein Sachverständigengutachten normativ vorzusehen und vom Richter einzuholen. Ein solches Gutachten darf sich nicht allein und nicht

vorrangig – negativ – auf die psychische Krankheit oder Behinderung des Betroffenen fokussieren. Es hat vor allem vorhandene und verstärkbare Ressourcen des Betroffenen darzustellen und daran gemessen den Unterstützungsbedarf zu ermitteln. Soweit im Sinne von § 321 II FamFG für einstweilige Entscheidungen ausnahmsweise ein ärztliches Attest zunächst ausreicht, darf es nicht von einem Arzt der Einrichtung erstellt werden, in der der Betreute / Kranke behandelt wird oder zu behandeln ist."

Begründung:

Zu 1.:

Die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) in Nordrhein-Westfalen hat bereits auf der Landesdelegiertenkonferenz am 12. März 2016 wichtige Beschlüsse zur Schaffung eines "Vollzugsrechts" für die zivilrechtliche Unterbringung nach § 1906 Abs. 1, 2 und 4 BGB gefasst. Diese Beschlüsse werden durch den hier vorliegenden Beschluss ergänzt.

In der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ab 2017 ist aus Sicht der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands der Reform des Betreuungsrechts hohe Priorität beizumessen. Bundestag und Bundesregierung werden deshalb durch die ASJ-NRW zu diesbezüglichem gesetzgeberischem Handeln aufgefordert.

Nach Auffassung der ASJ-NRW besteht Veranlassung und Handlungsbedarf dahingehend, die Begriffe "Unterbringung" und "freiheitsentziehende Maßnahmen" in § 1906 BGB im Lichte der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (kurz: UN-BRK) und des mit Verfassungsrang ausgestatteten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf ihre aktuelle Funktionsfähigkeit zu überprüfen, legal neu zu bewerten und entsprechend neu zu normieren.

Die sehr deutliche Aufwertung des Rechts auf Selbstbestimmung durch völkerrechtliche Verträge (z.B. UN-BRK), nationale Rechtsprechung und Gesetzgebung – vor allem zum Behandlungsrecht, §§ 630a ff. BGB, durch die Normierung der Patientenverfügung in den §§ 1901a und 1901b BGB und dem nach und nach in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetz (BTHG) – hat sich im Betreuungsrecht dahingehend auszuwirken, dass dieses als sog. Erwachsenenschutzrecht stärker als bisher auf die Präferenzen und Wünsche der Schutz- und hilfebedürftigen Personen ausgerichtet wird.

Schutz und Hilfe ist deutlicher Vorrang vor Freiheitseingriffen einzuräumen. Betreuungsrechtliche Unterstützungsverpflichtungen sind zu stärken.

Wie das gesamte Betreuungsrecht, so dient auch speziell § 1906 BGB vorrangig dem Wohl der betreuten Person. In Abgrenzung zum Recht der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (nach landesrechtlichem PsychKG), das vorrangig auf den Schutz dritter Personen und erheblich gefährdeter sonstiger Rechtsgüter bezogen ist, ist der Begriff Unterbringung in § 1906 BGB in erster Linie *positiv* zu verstehen und auf das Wohl der unterstützungsbedürftigen Person auszurichten, *qualitativ* aufzuwerten und entsprechend normativ auszugestalten.

Bei der Auswahl und der Gestaltung von Schutzmaßnahmen geht es deshalb nicht vorrangig darum, ein "Entweichen" aus einer geschlossenen Unterbringung zu verhindern, sondern darum, Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen zur Abwehr von Selbstgefährdungen sachlich und personell qualitativ hochwertig vorzuhalten, anzubieten und deren Durchführung zu gewährleisten. Unterbringungen in geschlossenen Aufenthaltsbereichen und Fixierungen dürfen ausschließlich in Extremfällen drohender erheblicher und schwerwiegender Lebens- oder Gesundheitsgefährdungen (Gefahr im Verzug) als letztes Mittel des Selbstschutzes zum Einsatz kommen.

Zu 2.:

Nicht nur die Entwicklung der psychiatrischen Versorgung seit den 1980er Jahren hat die stationäre geschlossene Unterbringung zurückgedrängt und teilstationäre, offene und ambulante Maßnahmen zunehmend ermöglicht und als der Verwirklichung von Menschenwürde und Selbstbestimmung angemessener erscheinen lassen. Diese nicht geschlossenen Versorgungsformen sind ebenso in der pflegerischen Versorgung alter, kranker und behinderter Menschen zum vorzugsweisen Maßstab der Betreuung avanciert.

In einem betreuungsrechtlichen Sachverständigengutachten zur Frage des Schutzbedarfs eines Erwachsenen kommt es demnach weniger auf die psychiatrischen Krankheits-Aspekte des Betroffenen an. Vielmehr geht es darum, die heute bestehenden Behandlungs-, Betreuungs- und Versorgungsmöglichkeiten in der Wohnregion des hilfebedürftigen Betroffenen bei der Darstellung des Hilfebedarfs aufzuzeigen.

Als Gutachter sind deshalb nicht in erster Linie Ärzte / Psychiater heranzuziehen, sondern fachkundige Personen mit umfassenden Kenntnissen des regionalen Hilfesystems. § 321 FamFG ist entsprechend zu ändern und ggf. für medizinisch entsprechend qualifizierte Angehörige anderer Berufsgruppen zu öffnen.

Das Gutachten hat mit Alternativen zur Unterbringung aus dem regionalen allgemein- und sozial-psychiatrischen Versorgungssystem andere und mildere Mitteln als einen Freiheitseingriff aufzuzeigen bzw. ausführlich darzulegen, warum diese ggf. nicht in Betracht kommen.

110 Entsprechend erhebt das Gericht Beweis zur Frage, welche alternativen Behandlungs-, Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten bestehen bzw. geschaffen werden können oder müssen und nicht nur, welche Krankheit oder Behinderung in welchem Ausmaß vorliegt. § 321 II FamFG ist so zu ändern, dass ärztliche Atteste nur für eine kurze einstweilige Freiheitsentziehung herangezogen und nur von einem dritten Arzt erstellt werden können.

115

Beschluss 9

Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen in der SPD
Landesverband Nordrhein-Westfalen

5

Beschluss: Angenommen

Weiterleitung: SPD-Bundesparteitag

10 Regelmäßiger Bericht zu Realisierung von Anträgen

Der ASJ-Bundesvorstand wird gebeten, jeweils in den Sitzungen des Bundesausschusses über Aktivitäten, Erfolge und Misserfolge bei der Realisierung der auf Bundesebene beschlossenen Anträge zu berichten. Dieser Bericht soll dazu genutzt werden, Aktivitäten mit der Landesebene zu verzahnen und ein konzertiertes Vorgehen zu verabreden.

15

Begründung:

Um es eingangs in aller Klarheit zu sagen: Dieser Antrag ist keine versteckte oder offene Kritik an den Aktivitäten der Bundesebene. Er ist vielmehr eine Folgerung aus dem bekannten Umstand, dass mit der Verabschiedung einer Position der ASJ noch nichts gewonnen ist, sondern
20 eine kleine Arbeitsgemeinschaft ihre Ziele nur realisieren kann, wenn sie geschickt und beharrlich für ihre Anliegen wirbt und dabei koordiniert vorgeht.

20

Daher ist es sinnvoll, wenn sich Bundes- und Landesebene der ASJ in regelmäßigen Abständen im Rahmen einer Sitzung gemeinsam Rechenschaft darüber ablegen, was sie in dieser
25 Hinsicht veranlasst hat und was im besten Fall gelungen ist. Dies soll dann zum Anlass genommen werden, ein koordiniertes Vorgehen zu verabreden.

25

So können auch Landesvertreter*innen ihre Verbindungen zu Entscheidungsträger*innen gewinnbringend einsetzen. Überdies kann anlassbezogen ein konzertiertes Vorgehen beim Einbringen von Anträgen in Landes und Bundesvorständen bzw. Landes- und Bundesparteitagen
30 und sowie –konventen und –räten verabredet werden. Auch ein verstärkter Informationsaustausch zu bestimmten Themen kann Folgerung aus einem solchen Berichtspunkt sein.

30

Beschluss 10

Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen in der SPD

Landesverband Nordrhein-Westfalen

5

Beschluss: Angenommen in der Fassung der Antragskommission

Weiterleitung: SPD-Bundesparteitag

10 Europäische Sozialunion auf der Grundlage der Europäischen Säule sozialer Rechte vorantreiben

Die Bundesdelegiertenkonferenz fordert den Parteivorstand, die SPD Abgeordneten im Europaparlament, im Bundestag und in den Landtagen, die SPD-Mitglieder in den Bundes- und Landesregierungen, alle mit Europapolitik befassten Funktionäre und Mitglieder sowie die De-

15 legierten des Europaparteitags 2019 dazu auf, der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) einen hohen Stellenwert in der europapolitischen Parteiarbeit und Programmatik, im SPD-Europawahlprogramm 2019, im Europa-Wahlkampf und im europapolitischen Diskurs in Deutschland und mit anderen Mitgliedstaaten beizumessen.

20 Dabei sollen das Potential der ESSR zur Bildung der europäischen Sozialunion in den Vordergrund gestellt und ihre Grundsätze weit ausgelegt werden. Die noch bestehenden Lücken und der erforderliche Bedarf einer Komplettierung sollen ebenfalls thematisiert werden. Für die Umsetzung der ESSR wichtige und im Diskurs anzusprechende Punkte sind:

25 Neuausrichtung der EU-Haushaltspolitik und des Binnenmarktes

Eine ehrgeizige Umsetzung der finanzträchtigen Bereiche der ESSR geht nur in Abkehr von der restriktiven Haushaltspolitik. Die EU muss im Rahmen der wirtschaftspolitischen Koordination den Mitgliedstaaten die erforderlichen finanziellen Handlungsspielräume gewähren.

30 Die langfristige Solidität der 30 Staatshaushalte muss allerdings gewahrt werden, ggf. sind Steuererhöhungen in Erwägung zu ziehen.

Um die ESSR nicht zu konterkarieren, darf der Binnenmarkt kein Steuer- und Sozialdumping befördern und muss die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer achten. Bei den

35 Rechtssetzungen ist darauf zu achten, dass soziale Belange und Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht an anderer Stelle, etwa mittelbar oder unmittelbar als Folge der Binnenmarktpolitik eingeschränkt werden.

Die SPD soll gegenüber der Kommission deutlich machen, dass sie erwartet, dass in Kollisionsfällen von Grundfreiheiten, Binnenmarkt und sozialen Rechten und Sozialpolitik die Rechte der ESSR in einem hohen Maße in ihren Stellungnahmen an den EuGH Eingang finden.

Es muss für den EuGH über eine Primärrechtsänderung verbindlich klargestellt werden, dass im Kollisionsfall die sozialen Grundrechte in Europa den gleichen Rang haben wie die Grundfreiheiten.

Der Binnenmarkt muss den Belangen der Daseinsvorsorge und der kommunalen Selbstverwaltung mehr als bislang Rechnung tragen. Ausnahmen vom europäischen Wettbewerbsrecht dafür sind erforderlich.

Beiträge von Kommission und Rat

50

Der Umsetzungsprozess der ESSR muss von der Europäischen Union koordiniert werden, damit zögerliche Mitgliedstaaten sich nicht erneut einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Die Europäische Kommission soll aufgefordert werden, ein Aktionsprogramm zur Umsetzung der ESSR aufzulegen und dabei ihre sozialpolitischen Kompetenzen ausschöpfen. Das Aktionsprogramm soll eine mitgliedstaatliche Komponente enthalten und im Rahmen des Europäischen Semesters von der Kommission und dem Rat in den länderspezifischen Empfehlungen für die einzelnen Mitgliedstaaten konkretisiert werden.

Beiträge der Mitgliedstaaten

60

Die Gesetzgebungsinitiativen der Europäischen Kommission zur Umsetzung der ESSR sollen grundsätzlich konstruktiv begleitet werden. Im Mehrjährigen Finanzrahmen der Europäischen Union 2021 – 2027 müssen mindestens entsprechend dem Vorschlag der Union anteilig Mittel für die Umsetzung der ESSR bereitgestellt werden.

65

Da die ESSR in einem hohen Maße von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist, soll die SPD auf allen Ebenen ihre Kontakte und Möglichkeiten im europäischen Diskurs nutzen, um für die ESSR zu werben. Die SPD soll die einzelnen Grundsätze daraufhin überprüfen, inwieweit sich aus der ehrgeizigen Interpretation der ESSR für die Bundesrepublik Deutschland sozialpolitischer Anpassungsbedarf ergibt.

70

Der ASJ-Bundesvorstand ist gebeten, diesen Antrag beim Europaparteitag der SPD im Frühjahr 2019 einzubringen.

75 **Begründung:**

Neuaustrichtung des sozialpolitischen Diskurses der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission hat in ihrem sozialpolitischen Diskurs - allerdings nicht in ihrer
80 Politik - einen Paradigmenwechsel vollzogen. Von 2005 (Neufassung der Lissabon-Strategie)
bis 2014 wurde Sozialpolitik vor allem als ein Anhängsel der Wirtschafts- und Wachstumspol-
itik und unter Anpassungszwang an die Globalisierung stehend gesehen und thematisiert. Es
ging um die Integration in den Arbeitsmarkt, Aktivierung und Flexibilisierung der Menschen,
und die Kommission hielt die Einpassung der sozialen Sicherungssysteme an von ihr heraus-
85 gestrichene (welt)wirtschaftlichen Imperative für erforderlich.

Die Umdeutung der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 in eine Staatsschuldenkrise
und die daraufhin von der EU forcierte Austeritätspolitik hat in vielen Mitgliedstaaten
zu einer - je nach Gruppe von Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Ausmaß -
90 weiteren Erosion der Sozialstaatlichkeit geführt, am deutlichsten und in dramatischer
Weise in den Programmländern. Das sind jene, die Finanzhilfen aus der Europäischen Finanz-
stabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus erhalten haben und
sich dafür zu weitgehenden Reformen verpflichten mussten.

Europaskepsis, -kritik- und -ablehnung, nationalistische und populistische Bewegungen und
Parteien sind in Europa auf dem Vormarsch. Zu den Ursachen zählen nicht zuletzt die sozialen
Schieflagen und sozialen Missstände, Globalisierungsängste und der Umbruch der Arbeits-
welt, die zu einem Verlust an Sicherheit und des Sicherheitsgefühls geführt haben und führen.
Die Europäische Säule sozialer Rechte

100

Jean Claude Juncker hat dies erkannt und angekündigt, die Arbeit der Kommission sozialer
auszurichten. Europa solle ein soziales Tripple A erhalten. Ausfluss dieser neuen Politik ist die
Europäische Säule sozialer Rechte, die auf dem Sozialgipfel der Regierungschefs in Göteborg
- dem ersten seit zwanzig Jahren - am 17. November 2017 vom EP, dem Rat und der Kom-
105 mission proklamiert wurde. Sie ist eine rechtlich unverbindliche Erklärung mit 20 allgemeinen
Grundsätzen, die als Rechte formuliert sind. Sie gliedert sich in die Teile Chancengleichheit
und Arbeitsmarktzugang, faire Arbeitsbedingungen sowie Sozialschutz und soziale Inklusion.
Viele der Ziele aus dem Vertrag von Lissabon und der Grundrechtecharta finden sich wieder.
Jedoch geht die ESSR auch darüber hinaus. Sie ist vielfach konkreter, so etwa mit dem Recht
110 auf armutsfreie Kindheit oder dem Recht auf Zugang von Hilfsbedürftigen zu hochwertigen
Sozialwohnungen. Insgesamt ist von 35 Rechten die Rede. Die ESSR richtet sich an die EU

und an die Mitgliedstaaten und soll in einem hohen Maße im Rahmen der europäischen Koordinierung der Wirtschafts- und Sozialpolitik umgesetzt werden, die im Europäischen Semester verfahrensmäßig zusammengefasst ist.

115

In ihrer Resolution der Bundeskonferenz vom 12. und 13. November 2016 in Berlin „Der Brexit als Chance für ein neues Europa der Identifikation“ hat die ASJ die Bedeutung der europäischen Sozialunion hervorgehoben, begründet und diese skizziert.

120

Keiner solle zurückbleiben, hungern und frieren, regional differenzierte soziale Mindeststandards und, soweit nicht vorhanden, eine soziale Grundsicherung und ein europäischer Mindestlohn sollten eingeführt werden. Soweit die Mitgliedstaaten dazu nicht in der Lage seien, solle die EU dafür einstehen. Europa müsse seinen eigenen verfassungsrechtlichen Ansprüchen gerecht werden und dürfe niemand zurücklassen. Diese ASJ-Forderungen greift die

125

ESSR weitgehend auf und konkretisiert sie.

Allerdings fehlen die Daseinsvorsorge, das Recht auf angemessenen und bezahlbaren Wohnraum, die betriebliche Mitbestimmung und die Mitbestimmung im Aufsichtsrat. Beim Kündigungsschutz fällt die ESSR hinter die Grundrechtecharta zurück. Der in Art 30 Grundrechtecharta gewährt Schutz vor ungerechtfertigter Kündigung - im Rahmen der „Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten“ der Mitgliedstaaten - kommt in der ESSR nicht mehr vor. Die Nr. 7 gewährt lediglich Informations-, Verfahrens- und ggf. Entschädigungsrechte. Das ist insofern gravierend, weil die Mitgliedstaaten entsprechend Ihrer Kompetenzen zur Umsetzung der ESSR aufgerufen sind. Hier wirkt die europäische Politik der Flexibilisierung fort.

135

Der Grundsatz sichere und anpassungsfähige Beschäftigung (Nr. 5), der Mindestlohn (Nr. 6), die Leistungen bei Arbeitslosigkeit (Nr. 13) und das Mindesteinkommen (Nr. 14) werden im Hinblick auf die Wahrung von Flexibilität und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt ebenfalls eingeschränkt.

140

Die ESSR ist also noch nicht ausreichend. Sie ist aber eine breit angelegte Auflistung sozialer Grundsätze und Rechte. Würde sie verwirklicht, wäre die Europäische Sozialunion in einem hohen Ausmaß realisiert. Es lohnt sich daher, an ihr anzusetzen und sich auf sie zu beziehen. Die ESSR fordert über weite Strecken eine Arbeits- und Sozialpolitik, die auf einen eigenständigen und hohen Sozialschutz ausgerichtet ist. Z. B.: gerechte Entlohnung und angemessener Lebensstandard sowie Mindestlöhne (unter Wahrung der Tarifautonomie, Nr. 6), Recht auf Freistellungs- und Arbeitszeitregelungen bei Betreuungs- und Pflegepflichten (Nr. 9), Recht auf hochwertige, bezahlbare frühkindliche Bildung und Betreuung und auf eine armutsfreie

145

150 Kindheit (Nr. 10), Recht auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenmaßnahmen (Nr. 13), Recht auf Altersbezüge für ein würdevolles Leben (Nr. 15), Recht auf Langzeitpflege (Nr. 18).

155 Die Grundsätze sind naturgemäß unbestimmt und sollen als Kompass für eine Umsetzung entsprechend den jeweiligen sozioökonomischen und spezifischen Rahmenbedingungen der Mitgliedstaaten dienen. Die rechtliche Unverbindlichkeit der ESSR und der auf statistischen Problemanalysen und unverbindliche Umsetzungsempfehlungen basierende Ansatz des Europäischen Semesters haben der ESSR den Vorwurf eingebracht, lediglich Symbolpolitik zu sein.

160 Sozialpolitik bislang Stiefkind der europäischen Integration

165 Die europäische Sozialpolitik ist bislang aufgrund der Dominanz von Binnenmarkt und Wirtschafts- und Währungsunion das Stiefkind der europäischen Integration geblieben. Einer Ausstattung mit kräftigen sozialpolitischen Kompetenzen der EU haben sich die Mitgliedstaaten widersetzt, zuletzt im Verfassungskonvent und in der Regierungskonferenz zum Vertrag von Lissabon. Zwar gab es eine Erweiterung sozialpolitischer Ziele (v. a. soziale Marktwirtschaft), die soziale Querschnittsklausel und die verbindliche Grundrechtecharta mit sozialen Grundrechten aber eben keinen Aufwuchs an sozialpolitischen Kompetenzen. Neben dem politischen hat das aber auch einen sachlichen Hintergrund: Die Heterogenität der in der EU vertretenen

170 Wirtschafts- und Sozialsysteme und die tiefe Nord-Süd und Ost-West-Spaltung in sozioökonomischer Hinsicht stehen dem Ansatz einer Harmonisierung entgegen. Da die Gemeinschaftsmethode nicht weiter hilft, ist es konsequent, die Mitgliedstaaten politisch in die Pflicht zu nehmen und dafür das im Zuge der Strategie Europa 2020 entwickelte und in der Finanz- und Wirtschaftskrise verstärkte Instrumentarium der

175 wirtschafts- und sozialpolitischen Koordinierung, das Europäische Semester, zu nutzen.

Mehr erweiternde Sozialpolitik im Europäischen Semester

180 Das im Zuge der Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise entwickelte Instrumentarium des Europäischen Semesters ist ganz überwiegend fiskal- und haushaltspolitisch ausgerichtet und hat den finanziellen Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten und damit den Spielraum für Sozialpolitik eingeengt. Auch hier ist das Ausmaß in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich.

185

Der Generaldirektion Beschäftigung und Soziales und dem Rat für Beschäftigung und Sozialpolitik ist es in der Zwischenzeit verstärkt gelungen, Themen und Empfehlungen expansiver Sozialpolitik in das Europäische Semester und in die länderspezifischen Empfehlungen einzubringen, ohne dass die Dominanz der Wirtschaft- und Finanzpolitik hinfällig wäre. Mit der ESSR und dem damit verbundenem Überwachungssystem wird nun das sozialpolitische Instrumentarium im Europäischen Semester gestärkt und es kann ein vermehrter Output expansiver sozialpolitischer Empfehlungen erwartet werden. Die Kommission muss nun entsprechende Vorschläge machen.

195

An dem Beispiel Mindestlöhne zeigt sich, dass das aber noch nicht der Fall ist. Gesetzliche, bzw. tarifpolitische Mindestlöhne gibt es in allen Mitgliedstaaten in Europa. Das Problem ist die Höhe. Im April 2017 hat die Kommission die ESSR beschlossen. In ihren Entwürfen zu den länderspezifischen Empfehlungen vom 22. Mai 2017 hat sich das noch nicht niedergeschlagen. Die Messlatte für die in der Nr. 6 proklamierten angemessenen Mindestlöhne wird in der internationalen Mindestlohndiskussion immer mehr bei 60 Prozent des nationalen Medianlohns verortet. Die Kommission hat aber in ihren länderspezifischen Empfehlungen für Portugal und Frankreich, die diesem Schwellenwert sehr nahekommen, bzw. ihn erfüllen, die Höhe des Mindestlohnes kritisch kommentiert. Sehr kritisch hat die Kommission auch die Mindestlohnsteigerungen in Bulgarien und Rumänien, die beide ein sehr niedriges absolutes Mindestlohniveau aufweisen, gesehen und sie implizit aufgefordert, für ein nur moderates Wachstum der Mindestlöhne zu sorgen. In den länderspezifischen Empfehlungen für 2018 ist eine geänderte Handschrift ebenfalls nicht zu erkennen. Bei Bulgarien, das bis 2020 weitere Mindestloohnerhöhungen angekündigt hat, wird festgestellt, dass das der Mindestlohn nicht nach objektiven Kriterien bemessen wurde, und dass sich der Anteil der Beschäftigten mit Mindestlohn in den letzten sechs Jahren verdoppelt hat.

215 Es könnten Probleme für die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung entstehen. Empfohlen wird, die Regelung zum Mindesteinkommen klar und transparent zu gestalten und ihre Finanzierbarkeit und Angemessenheit zu verbessern. Für Rumänien wird der hohe Anstieg des Mindestlohnes seit 2015 angeführt und anstatt der politischen Festsetzung des Mindestlohnes ein objektives Verfahren gefordert. Frankreich wird aufgefordert, sicherzustellen, dass die Entwicklung des Mindestlohnes mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze und der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit in Einklang steht. In den länderspezifischen Empfehlungen

220

finden sich für Portugal 2018 keine Ausführungen zu dem Mindestlohn.

225 Auch bei den länderspezifischen Empfehlungen für Deutschland ist die nunmehrige Existenz der ESSR nicht erkennbar. Sie stimmen 2016, 2017 und 2018 in einem hohen Maße überein.

Ausschöpfung des Acquis

230 Neben der Umsetzung im Rahmen der europäischen Koordinierung der Wirtschafts- und Sozialpolitik wird die ESSR auch mit der Gemeinschaftsmethode realisiert. So hat die Kommission Richtlinien- und andere Vorschläge unterbreitet:

- 235 • Den Vorschlag für eine Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige sowie ergänzende nichtlegislative Maßnahmen
- Den Vorschlag für eine Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen, mit der der Schutz von prekär Beschäftigten verbessert werden soll.
- Den Vorschlag für neue Grenzwerte für die Exposition gegenüber fünf Chemikalien in der Richtlinie über Karzinogene und Mutagene zum verbesserten Schutz vor arbeitsbedingten Krebserkrankungen. Außerdem hat 25 die EU-Agentur für Sicherheit und
- 240 Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eine europaweite Kampagne zur Sensibilisierung für gefährliche Stoffe gestartet
- Zudem gibt es einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über den Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für Selbstständige, die nicht
- 245 ausreichend durch die Sozialschutzsysteme geschützt sind.

Bei 20 Grundsätzen der ESSR und bei einem noch unausgeschöpften sozialpolitischen Acquis ist das noch nicht überzeugend.

250 Dabei könnte die EU ein Programm analog der Sozialagenda 2008 auflegen. Damals wurden in sieben Themenfeldern Prioritäten benannt: Diskriminierungsbekämpfung und Gleichstellung der Geschlechter, Kinder und Jugendliche, Beschäftigung und Bildung, Mobilität, Gesundheit, Armut- und Ausgrenzungsbekämpfung, globale Chancen und Solidarität. Die Umsetzung der Agenda sollte durch eine Mischung unterschiedlicher politischer Instrumente erreicht werden. Der DGB-Vorsitzende

255 Rainer Hoffmann hat denn auch aktuell einen Aktionsplan zur Umsetzung der ESSR in europäisches und nationales Recht gefordert. Jedenfalls soll die Kommission im Hinblick auf die ESSR den Acquis ausschöpfen und dies in einer neuen Sozialagenda darlegen. Darin sollen auch die erwarteten nationalen Umsetzungsbeiträge skizziert werden und für jeden Mitgliedstaat dann konkretisiert

260 in das Europäische Semester und die länderspezifischen Empfehlungen eingehen.
In Ihrem Vorschlag zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 – 2027 hat die
Europäische Kommission zur Ausgestaltung der Kohäsionspolitik fünf thematische
Schwerpunkte vorgeschlagen. Einer davon hat ein sozialeres Europa zum Ziel und
bezieht sich auf die Umsetzung der ESSR. Dabei sollen insbesondere die
265 Infrastruktur für lebenslanges Lernen sowie Bildung und Ausbildung und außerdem
für Gesundheit, Kultur und Soziales gefördert werden. Die SPD sollte den
vorgeschlagenen Umsetzungsbeitrag des Mehrjährigen Finanzrahmens zur ESSR
unterstützen.

270 Neuausrichtung der Binnenmarktpolitik auch im Hinblick auf die Daseinsvorsorge

Die ESSR muss, um eine europäische Sozialunion zu schaffen, auch ein
Schutzschild gegen Maßnahmen und Vorschläge der Kommission sein, die ihrer
Umsetzung entgegenstehen. Das verlangt eine Abkehr von der bisherigen
275 Binnenmarktpolitik. Anstatt eines sozialpolitisch regulierten Wettbewerbs hat der
Binnenmarkt den Wettbewerb der sozialpolitischen Regeln, einen
Lohnunterbietungs-, Derregulierungs- und Steuersenkungswettlauf gebracht. Der
Binnenmarkt muss in Zukunft auch den sozialpolitischen Erfordernissen und den
Rechten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Rechnung tragen. Wenn
280 unzureichend koordiniert, kann die ESSR zudem zu einer neuen Variante dieses
Wettbewerbs führen, indem nämlich die zögerlichen Mitgliedstaaten sich einen
Wettbewerbsvorteil verschaffen.

Das europäische Beihilfe- und Vergaberecht hat in den letzten Jahren im Zuge der
Ausweitung des Binnenmarktes den kommunalen Handlungsspielraum in der
285 Daseinsvorsorge zunehmend eingeschränkt. So sind die Erbringung von
Daseinsvorsorgeleistungen durch die Stadtwerke und auch der kommunale
Querverbund erschwert worden. Das Spannungsverhältnis zwischen kommunaler
Selbstverwaltung und Binnenmarkt hat sich zu Ungunsten der kommunalen
Selbstverwaltung entwickelt. Die in den Vertrag von Lissabon eingefügte Achtung der
290 kommunalen Selbstverwaltung und das Protokoll Nr. 26 über Dienste von
allgemeinem Interessen haben sich bislang in der europäischen Gesetzgebung und
in der Umsetzung des Wettbewerbsrechts zu wenig niedergeschlagen. Auch im
Hinblick auf die Daseinsvorsorge muss der überschießende Binnenmarkt
eingedämmt werden.

295 Die Rahmenbedingungen für die kommunale Selbstverwaltung müssen durch

Ausnahmen im europäischen Wettbewerbsrecht für überwiegend lokale Tätigkeiten und eine Reduzierung von Komplexität verbessert werden.

300 Stärkere Gewichtung der sozialen Grundrechte im Kollisionsfall

Zu lösen ist auch die Unwucht zwischen sozialen Grundrechten, hier der Koalitionsfreiheit und den Grundfreiheiten, hier der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. In den Urteilen Viking und Laval, die allerdings vor dem Inkrafttreten der Grundrechtecharta gefällt wurden, hat der EuGH in diesen Kollisionsfällen die Grundfreiheiten faktisch über die sozialen Grundrechte gestellt und in den beiden Fällen Streiks für EU-rechtswidrig erklärt. Der Grundsatz Nr. 6 der ESSR verweist auf die Wahrung der Tarifautonomie. Das schließt nach deutschem Verständnis das Streikrecht mit ein. Auch insofern muss die Schiefelage zwischen Grundfreiheiten und sozialen Grundrechten aufgrund der Rechtsprechung des EuGH beseitigt werden.

315 So muss eindeutig klargestellt werden, dass die sozialen Grundrechte, gerade auch das Koalitions- und Streikrecht, nicht den Grundfreiheiten faktisch untergeordnet werden können.

Das könnte etwa durch das Soziale Fortschrittsprotokoll geschehen, das der Europäische Gewerkschaftsbund vorgeschlagen hat. Es soll den Rang von Primärrecht haben und bei Kollisionen mit Grundfreiheiten den sozialen Rechten Vorrang einräumen.

325 Das Europäische Parlament, das im Hinblick auf die Grundfreiheiten einen Gestaltungsspielraum hat, könnte alternativ Materien der Sozialpolitik und die Koalitionsfreiheit vom Geltungsbereich der einzelnen, hier kritischen Grundfreiheiten ausnehmen. Das ist einfacher umzusetzen als das Soziale Fortschrittsprotokoll, weil keine Primärrechtsänderung erforderlich ist. Es ist aber rechtlich riskant und letztlich von der Zustimmung des EuGH abhängig.

330 Wichtig ist auch der Tenor in Stellungnahmen der Kommission bei Verfahren vor dem EuGH, wenn sich Grundfreiheiten und Binnenmarkt und Sozialpolitik gegenüberstehen. Es wäre zu erwarten, dass die Kommission dann auch die Belange der ESSR mit einem hohen Gewicht in ihre Stellungnahmen einbezieht.
Reiner Hoffmann zur ESSR

Zur Proklamation der ESSR führte der Vorsitzende des DGB Reiner Hoffmann aus:

335 „Es wird höchste Zeit für eine europäische Sozialpolitik, die ihren Namen auch
verdient. In den vergangenen 10 Jahren sind europaweit Arbeitnehmerrechte
geschleift und missachtet worden, bei Löhnen und Tarifbindung, und bei sozialen
Sicherungssystemen. Millionen Menschen wurden dadurch in Arbeitslosigkeit und
Armut getrieben - und die rechten Populisten gewannen an Boden. Die ESSR ist die
340 einmalige Chance für eine soziale Wende, weg von dem einseitigen
Wettbewerbsverständnis, wonach der billigste Anbieter und beste Ausbeuter
gewinnt, hin zu einem Europa, das sozial investiert und die Rechte seiner
Bevölkerung verteidigt und modernisiert. Europa braucht die Säule, damit das
Vertrauen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in dieses europäische
345 Einigungs- und Friedensprojekt gestärkt wird.“

Die SPD muss diese einmalige Chance nutzen.

Beschluss 11

Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen in der SPD
Landesverband Nordrhein-Westfalen

5

Beschluss: Angenommen

Weiterleitung: SPD-Bundesparteitag

10 Für den Erhalt eines rechtsstaatlichen Polizeirechts

Die ASJ fordert die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion, die sozialdemokratischen Vertreterinnen und Vertreter in Bundesregierung und Landesregierungen sowie die SPD-Landtagsfraktionen auf, dass bei Änderungen der Polizeigesetze sowie der Erstellung eines Musterpolizeigesetzes folgende Grundsätze beachtet werden:

15

- 1.) Der Polizeigewahrsam ist auf einen Zeitraum von höchstens 48 Stunden zu beschränken.
- 2.) Schwere Eingriffe insbesondere aktive polizeiliche Maßnahmen sind an das Erfordernis einer konkreten Gefahr zu koppeln.
- 3.) Weitere Befugnisse zur Überwachung über das in der Strafprozessordnung erlaubte Maß sind abzulehnen.

20

Begründung:

Derzeit werden in einer Vielzahl von Bundesländern die Polizeigesetze verschärft. Die SPD muss in diesem Zusammenhang als „Partei der Freiheit“ (Willy Brandt) gegen eine weitere Erosion des Rechtsstaats kämpfen.

25

Zu 1.)

Das Bundesland Bayern hat eine theoretisch unbegrenzte „Vorbeugungshaft“ eingeführt, andere Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben die Fristen für das Polizeigewahrsam deutlich erhöht.

30

Die ASJ verurteilt diese Erosion des Rechtsstaats aufs Schärfste. Der Polizeigewahrsam ist ein (als ultima ratio) geeignetes Mittel, Menschen zum Schutz von sich und anderen kurzzeitig bei akuten Gefahren zu inhaftieren. Es ist aber mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar, psychisch gesunden Menschen nicht wegen einer schuldhaften Tat, sondern alleine aufgrund einer Gefahrenprognose ihre Freiheit zu nehmen. So läuft die Unschuldsvermutung doppelte leer, weil selbst der Beweis, dass eine rechtswidrige Tat nicht begangen wurde, nicht

35

zu einer Freilassung führt. Die „Vorbeugungshaft“ ist totalitär, weil sie die faktische Einführung eines schuldunabhängigen Strafrechts bedeutet.

40

Häufig wird der Richtervorbehalt als ausreichende rechtsstaatliche Sicherung gegen eine unverhältnismäßige Anwendung des Polizeigewahrsams ins Feld geführt. Das ist schon deswegen naiv, weil ein Richter oder eine Richterin keinen objektiven Tatbestand, sondern nur mögliche Absichten überprüft. Gedanken lesen können aber auch Richter*innen nicht. In der konkreten Entscheidungssituation wird es für Richter*innen schwierig, der tatsächlichen oder vermeintlichen kriminalistischen Erfahrung der „Praktiker“ etwas entgegen zu setzen. „Grundrechtsschutz durch Verfahren“ kann immer nur ergänzend Schutz bieten, er kann aber nicht eine mangelhafte Eingrenzung von Eingriffsbefugnissen kompensieren. Es ist unredlich, die Last der Entscheidung über Freiheitssphären alleine auf den Schultern von Richter*innen abzuladen.

50

Zu 2)

Seit 1949 ist in Deutschland eigentlich klar, dass präventives polizeiliches Handeln – und damit Eingriffe in die Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern – grundsätzlich nur bei einer „konkreten Gefahr“ möglich ist. Eine solche liegt nach der gängigen Definition erst bei einem Lebenssachverhalt vor, der bei einem ungehinderten Ablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an den polizeilich und ordnungsbehördlich geschützten Gütern führt. Ein Eingriff durch die Polizei ist also nur dann möglich, wenn die Gefahr ein hohes Maß an Konkretheit gewonnen hat und mehr ist als nur eine irgendwie geartete Möglichkeit.

55

Es gehört zu den ehernen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Polizeirechts, dass ein Schluss von der „Aufgabe auf die Befugnis“ unzulässig ist; die Polizei Eingriffe in Grundrechte also erst aufgrund einer exakt gefassten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage vornehmen darf. Demgegenüber soll nach einigen Gesetzen und Gesetzentwürfen nunmehr eine „abstrakte Gefahr“ auch zu massiven Grundrechtseingriffen genügen, die in Bayern und NRW irreführend als „drohende Gefahr“ bezeichnet werden. Hiernach verliert die Gefahr jedwede Konkretheit, im Extremfall soll das individuelle Verhalten einer Person als Anknüpfungspunkt ausreichen, ohne dass es irgendeinen Bezug zu einem auch nur halbwegs konkreten rechtswidrigen Verhalten gibt. Ein derart entgrenzter Gefahrenbegriff ist problematisch, weil es hier nicht tatsächlich begangene Taten geht, sondern um eine Gefahrenprognose, also letztlich um einen Verdacht. Obwohl die polizeilichen Maßnahmen Menschen treffen können, die tatsächlich noch keine Tat begangen und sich möglicherweise vollständig rechtstreu verhalten haben, sind bei einer „drohenden Gefahr“ erhebliche Grundrechtseingriffe möglich.

60

65

70

Hinsichtlich der neuen Gefahrenkategorie „drohende Gefahr“ wird vielfach vorgebracht, diese beruhe auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz. Das kann

75 nur als bewusste Irreführung bezeichnet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in sei-
nem Urteil vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09) lediglich erklärt, dass Überwachungsmaßnah-
men (also keine aktionellen Eingriffe wie Gewahrsam etc.!) zum Schutz bedeutender Rechts-
güter im Rahmen der Abwehr von Terroristen (also keine Ausdehnung auf eine Vielzahl von
Straftaten!) aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht ausnahmslos den Anforderungen einer kon-
80 kreten Gefahr genügen müssten. Die Entgrenzung des Gefahrenbegriffes trägt dies gerade
nicht – im Gegenteil!

Zu 3)

Erweiterte Befugnisse zur Überwachung wären jedenfalls bei der Gefahr für bedeutende
85 Rechtsgüter (etwa der Verhütung von Terroranschlägen) diskutabel, wenn das Strafrecht wie-
der rechtsstaatlich eingeeht würde und nicht weit in das Vorfeld der Begehung möglicher
Straftaten ausgreifen würde). Nach derzeitiger Rechtslage ist bei jeder Vorbereitung eines An-
schlages durch eine Gruppe von mutmaßlichen Terroristen bereits ein Anfangsverdacht für
eine Straftat gegeben und damit Ermittlungsmaßnahmen nach der Strafprozessordnung mög-
90 lich. Eine weitere Vorverlagerung der Eingriffsmöglichkeiten jenseits der strafrechtlichen Nor-
men ist weder nötig noch verhältnismäßig. Hinsichtlich der vielfach diskutierten „QuellenInfor-
mationsüberwachung“ („Quellen-TKÜ“, Ausforschen von Messengerdiensten wie WhatsApp) ist
anzumerken, dass hier der Gefährderkreis sehr unbestimmt ist. Maßnahmen richten sich nicht
nur gegen Verdächtige einer staatsgefährdenden Straftat, sondern auch weitere Personen,
95 die ihnen Nachrichten übermitteln oder entgegennehmen oder die ihnen ihre Telekommunika-
tionsmittel überlassen. Bei diesen Personen handelt es sich gegebenenfalls nicht selbst um
Störer. Gleichwohl können sie Adressaten eines erheblichen Grundrechtseingriffs werden (Ab-
kehr vom Gefährderprinzip!). Wer z.B. Mitglied einer WhatsApp-Gruppe ist, kann so leicht Ziel
einer TKÜ werden, nur weil ein anderes Mitglied aus der Gruppe möglicherweise ein „Gefähr-
100 der“ ist.

Beschluss 12

Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen in der SPD

Landesverband Nordrhein-Westfalen

5

Beschluss: Angenommen

Weiterleitung: SPD-Bundesparteitag

Für ein gerechteres und voraussehbares Strafzumessungsrecht

10

1. Das Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz sowie die Länderjustizministerien werden aufgefordert, durch eine Ergänzung und Änderung der RiStBV (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) Richtlinien zu Strafmaß-Anträgen von Staatsanwaltschaften für Massendelikte und typische Fallkonstellationen zu erlassen.

15

2. Etwaige interne „Strafmaßstabellen“ von Staatsanwaltschaften sollen transparent gemacht und daher veröffentlicht werden. Die Generalstaatsanwaltschaften sollen sich hinsichtlich solcher Strafmaßempfehlungen abstimmen. Ebenso können durch Beschlüsse der Justizministerkonferenz „Strafmaßstabellen“ und Strafmaßempfehlungen koordiniert und vereinheitlicht werden.

20

3. Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, eine Expertenkommission einzusetzen, die die Strafraumen und Systematik des Besonderen Teils des Strafrechts bezüglich der Grundtatbestände, Qualifikationen, Regelbeispiele, schweren Fälle und minder schweren Fälle sachverständig begutachtet.

25

4. Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, für Diebstähle absolut geringwertiger Sachen (Wert der Sache weniger als 5-10 Euro) entsprechend dem alten Mundraub-Paragraphen und der österreichischen Regelung (§ 141 ÖStGB) einen eigenständigen Privilegierungs-Tatbestand mit einer Höchststrafe von 2 Monaten Freiheitsstrafe oder 60 Tagessätzen einzuführen.

30

5. Entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag soll in das zu schaffende „Strafrechtspflegestatistikgesetz“ auch eine Verpflichtung zur Implementierung einer bundesweiten Strafzumessungsstatistik geschaffen werden.

35

Begründung:

40 *Allgemeines*

In seiner Strafrechtsabteilung wird sich der 72. Deutsche Juristentag vom 26.-28. September 2018 in Leipzig mit dem Thema: Sentencing Guidelines vs. freies tatrichterliches Ermessen – Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht? befassen. Seit Ewigkeiten wird der richterlichen Strafzumessung zum guten Teil Willkür, Laune, Zufall vorgeworfen (Siehe schon *Adolf Wach*, Die Reform der Freiheitsstraße, 1890, S. 41), „Die Richter würfeln“ (DER SPIEGEL 9/1981, S. 94), der bekannte Strafverteidiger Michael Tsambikakis, Zeitschrift Praxis Steuerstrafrecht 2009, S. 1 (2) spricht von „einer kunterbunten Strafzumessungsgeographie – und zwar nicht nur bundesweit, sondern auch landesweit, landstrichweit und bisweilen sogar innerhalb eines Gerichtsflurs.“ Es handelt sich um ein echtes Gerechtigkeitsproblem, das teilweise weiterhin von einer Art „Klassenjustiz“ geprägt ist, mit größter Nachsicht gegenüber schwerer Wirtschaftskriminalität (etwa: Bewährungsstrafen für Untreuetaten mit Schäden von 83 Millionen Euro bzgl. der Bank Sal/Oppenheim, LG Köln 116 KLS 2/12, Urt. v. 09.07.2015, bestätigt durch BGH 2 StR 416/16, Urt. v. 16.3.2018) und Haftstrafen für bagatellose Leistungerschleichungen (siehe zuletzt etwa <http://www.spiegel.de/plus/fuer-schwarzfahren-in-haft-ist-das-sinnvoll-a-b16d702b-8e2c-436a-b59d-fca8a620ada3>). Nur durch eine konzentrierte Aktion von Gesetzgeber, Staatsanwaltschaften und Gerichten kann diese Unwucht und Regellosigkeit wieder ins Lot gebracht werden.

Zu 1. und 2.

60 Es ist empirisch nachgewiesen, dass den Strafmaß-Anträgen der Staatsanwaltschaft einen enormen „Ankereffekt“ („anchoring effect“) für die richterliche Entscheidung der Strafhöhe zukommt. In den Niederlanden und der Schweiz gibt es detaillierte Strafmaßempfehlungen für Staatsanwaltschaften, die veröffentlicht werden (siehe etwa die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz, abrufbar unter <https://www.ssk-cps.ch/empfehlungen>). In Deutschland gibt es etwa genauere Strafzumessungsrichtlinien im Steuerstrafrecht, die sich an der entsprechenden BGH-Rechtsprechung orientiert, Oberste Finanzbehörden der Länder: Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) – AStBV (St) 2017, Abschnitt 11. Durch eine Ergänzung und Änderung der RiStBV (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) können darüber hinaus für das allgemeine Strafrecht Richtlinien zu Strafmaß-Anträgen von Staatsanwaltschaften für Massendelikte und typische Fallkonstellationen erlassen werden. Etwaige „interne Strafmaßstabellen“ sollen veröffentlicht, landesweit auf Ebene der Generalstaatsanwaltschaften harmonisiert und ggfls. auch länderübergreifend koordinierend abgestimmt werden, um etwa ein „Nord-Süd“-Gefälle zu verhindern. Praktisches Beispiel ist etwa

75 ein Beschluss der diesjährigen Frühjahrskonferenz der Landesjustizministerinnen und Justizminister, wonach man sich auf eine einheitliche Obergrenze bei Cannabisprodukten der „geringen Menge“ im Sinne von § 31a BtMG (Absehen von der Verfolgung) verständigt hat (sechs Gramm, TOP II.21).

Zu 3.

80 Wie auch durch den Gutachter des diesjährigen DJT, *Prof. Dr. Johannes Kaspar* bestätigt, sind die Strafraumen des Besonderen Teils des StGB und des Nebenstrafrechts enorm reformbedürftig (siehe etwa seine Thesen III. 1-11., abrufbar unter https://www.djt.de/fileadmin/downloads/72/72_thesen_180728.pdf, S. 22 f.). Daher wird der Bundesgesetzgeber aufgefordert, eine Expertenkommission einzusetzen, die die Strafraumen und Systematik des Besonderen Teils des Strafrechts bzgl. der Grundtatbestände, Qualifikationen, Regelbeispiele, 85 schwere Fälle und minder schwere Fälle sachverständig begutachtet und Änderungsvorschläge unterbreitet.

Zu 4.

90 Insbesondere in Fällen von Bagatelldelinquenz des Diebstahls kommt es bei rückfälligen, sozial desintegrierten Straftätern häufig zu Strafmaßexzessen. In der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die Frage, inwieweit bei Bagatellschäden eine Freiheitsstrafe jenseits des gesetzlichen Mindestmaßes von 1 Monat verhängt werden darf, umstritten und sehr uneinheitlich, ab wann eine Freiheitsstrafe nicht mehr schuldangemessen 95 sein soll (siehe nur OLG Hamm NStZ-RR 2015, 205 m.w.N.). Auch beim Diebstahl absolut geringwertiger Sachen (Wert bis zu 10 Euro, orientiert an 1/3 der Wertgrenze der geringwertigen Sache iSv. § 248a StGB, vgl. OLG Oldenburg, Beschluss vom 28.07.2008 - Ss 266/08) kommt es in der Rechtspraxis durchaus zu Freiheitsstrafen von vier bis sechs Monaten, teilweise auch noch höheren Strafen, obwohl der alte „Mundraub-Tatbestand“ noch einen viel 100 geringeren Strafraumen vorsah. Daher ist der Gesetzgeber gefordert, wie in Österreich einen eigenen Privilegierungstatbestand einzuführen. Vorbild dafür kann die österreichische Regelung sein, § 141 ÖStGB:

Entwendung

105 § 141. (1) Wer aus Not, aus Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes eine Sache geringen Wertes einem anderen entzieht oder sich oder einem Dritten zueignet, ist, wenn die Tat sonst als Diebstahl, Entziehung von Energie, Veruntreuung, Unterschlagung, dauernde Sachentziehung oder Eingriff in fremdes Jagdrecht oder Fischereirecht strafbar wäre und es sich nicht um einen der Fälle der §§ 129, 131, 138 Z 2 und 3 und 140 handelt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen zu bestrafen. 110

Zu 5.

Für eine reflektierte Sanktionen- und Strafzumessungsentscheidung brauchen die Tatgerichte, aber auch die Staatsanwaltschaften eine genaue empirische Unterlage, die leider trotz jahrzehntelanger Kritik an der Ungenauigkeit und Unbrauchbarkeit der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik immer noch nicht vorhanden ist (siehe nur *Heinz*, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Berichtsstand 2015 im Überblick, Version 1/2017, S. II: „Diese optimale statistische Analyse ist in Deutschland (immer noch) nicht möglich. (...) Statt einer Optimierung hat sich das bestehende kriminalstatistische System in den letzten Jahren sogar verschlechtert.“) Eine solche „empirische Wende“ für die Strafzumessung (wie sie etwa *Verrel*, Festschrift für Jürgen Wolter zum 70. Geburtstag, Berlin 2013, S. 799 ff. fordert) sollte sozialdemokratische Rechtspolitik unbedingt anmahnen, sie wurde auch im letzten Koalitionsvertrag allgemein angekündigt, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode S. 133 f. Entsprechend der Vereinbarung soll in das zu schaffende „Strafrechtspflegestatistikgesetz“ auch eine Verpflichtung zur *Implementierung einer bundesweiten Strafzumessungsstatistik* geschaffen werden.

Beschluss 13

Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen in der SPD

Bezirk Hessen-Nord

5

Beschluss: Angenommen

Weiterleitung: SPD-Bundesparteitag

10 § 121 StPO

Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, sich für eine gesetzliche Regelung einzusetzen, gemäß der eine Prüfung zur Fortdauer der Untersuchungshaft von mehr als sechs Monaten durch das Oberlandesgericht unabhängig von der Frage einzuleiten ist, wegen welcher Taten bzw. Tatverdachte die Untersuchungshaft bisher vollzogen wurden. Das Oberlandesgericht soll dann für die Entscheidung über die Haftdauer wie bisher danach unterscheiden, aufgrund welcher Tat bzw. welchen Tatverdachts die Untersuchungshaft vollzogen wurde.

Begründung:

20 Aus § 121 Abs. 1 StPO ergibt sich die Grenze des zulässigen Vollzugs von Untersuchungshaft. Diese Grenze ist erreicht, wenn (1) noch kein Urteil ergangen ist, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung erkennt, und wenn (2) Untersuchungshaft wegen derselben Tat bereits seit sechs Monaten vollzogen wird. Die Vorschrift des § 121 Abs. 2 StPO beinhaltet eine dahingehende Regelung, dass in den Fällen von
25 § 121 Abs. 1 StPO ein Haftbefehl grundsätzlich aufzuheben ist. Von diesem Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen, nämlich die Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls nach § 116 StPO und die Anordnung von Haftfortdauer durch das Oberlandesgericht.

Gegenwärtig besteht eine erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der Frage, was unter dem Begriff „derselben Tat“ genau zu verstehen ist. Diese Unsicherheit hat in der Praxis der Strafjustiz zur Folge, dass Gericht und Staatsanwaltschaft im Einzelfall nicht genau wissen, wann die Verfahrensakten dem Oberlandesgericht zur Entscheidung über die Haftfortdauer vorzulegen sind. Herrschend ist die Auslegung des Begriffs „derselben Tat“ im Sinne des sog. „erweiterten Tatbegriffs“. Daneben wird vertreten, auf das Kriterium der Verfahrensidentität abzustellen.
35 Beide Auslegungsvarianten haben Nachteile: Beim „erweiterten Tatbegriff“ besteht ein besonders großes Maß an Unsicherheit im Rahmen der Rechtsanwendung, denn es soll für den

Fristbegriff auf die „Haftbefehlsreife“ ankommen, also darauf wann die Tat im Sinne eines dringenden Tatverdachts bekannt geworden ist. Dieser Zeitpunkt ist nur schwer präzise zu bestimmen. Beim Kriterium der Verfahrensidentität besteht eine gewisse Gefahr des Missbrauchs: Die Haftfortdauerentscheidung des Oberlandesgerichts kann hinausgezögert werden (im Einzelnen Philip Schwarz, NStZ 2018, 187).

Die unterschiedlichen Rechtsfolgen der jeweiligen Auslegung verdeutlicht ein Beispiel:

- 45 • R begeht am 15.01.2018 einen bewaffneten Raubüberfall, am 15.02.2018 wird die Ehefrau E des R getötet. Hinsichtlich des bewaffneten Raubüberfalls ist die Täterschaft des R zunächst unbekannt, hinsichtlich des Totschlags gerät R sofort in Tatverdacht. R wird am 15.02.2018 vorläufig festgenommen, noch am selben Tag wird ein Haftbefehl wegen Totschlags erlassen und verkündet.
- 50 • Am 15.04.2018 ergibt sich aufgrund von neuen Zeugenaussagen dringender Tatverdacht wegen des bewaffneten Raubüberfalls gegen R. Es ergeht ein weiterer Haftbefehl, der am 15.06.2018 verkündet wird. Insoweit wird Überhaft notiert.
- Am 15.07.2018 ergibt sich aufgrund einer DNA-Analyse, dass E von ihrem Liebhaber L getötet wurde. Der Haftbefehl wegen Totschlags wird aufgehoben. R „sitzt“ ab jetzt auf dem Haftbefehl wegen des bewaffneten Raubüberfalls.
- 55 • Problem: Wann müssen die Akten dem OLG vorgelegt werden? Am 15.08.2018 sitzt R sechs Monate in Untersuchungshaft.
- Zu diesem Termin (15.08.2018) sind die Akten nach beiden vertretenen Auffassungen noch nicht vorzulegen, da die Tat ausgetauscht wurde, wegen der R Untersuchungshaft verbüßt. Es geht bei der Tat aus dem aktuellen Haftbefehl nicht mehr um die Tat, wegen der R vom 15.02.2018 bis zum 15.07.2018 Untersuchungshaft verbüßt hat. Die Tat ist nicht mehr „dieselbe“, sondern eine andere.
- 60 • Nach dem erweiterten Tatbegriff ist maßgeblich, dass ab dem 15.04.2018 dringender Tatverdacht wegen des bewaffneten Raubüberfalls bestand. Vorlagetermin ist damit der 15.10.2018. Stellt man auf das Kriterium der Verfahrensidentität ab, sind die Akten erst am 15.01.2019 vorzulegen, denn auf dem Haftbefehl wegen des bewaffneten Raubüberfalls sitzt R erst seit dem 15.07.2018.
- 65

Im Kern geht es bei der Diskussion um den Begriff „derselben Tat“ um die Frage, wie man dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Vollzug von Untersuchungshaft am effektivsten Geltung verschafft. Die Verhältnismäßigkeit sollte aber nur über den Inhalt der Haftfortdauerentscheidung bestimmen – Anordnung ja oder nein –, sie sollte keinen Einfluss darauf haben, wann die Akten dem Oberlandesgericht zur Prüfung nach § 121 StPO vorgelegt

75 werden. Richtig ist es deswegen, wenn eine Haftfortdauerentscheidung durch das Oberlan-
desgericht immer dann zu treffen ist, wenn Untersuchungshaft bereits seit sechs Monaten voll-
zogen wird – unabhängig davon, ob die Tat, auf der der Haftbefehl beruht, zwischenzeitlich
ausgetauscht wurde. Der Umfang der Ermittlungen, neu entstandener dringender Tatverdacht
wegen anderer Taten und andere Fragen sollten dagegen alleine bei der Prüfung der Frage
berücksichtigt werden, ob die Haftfortdauer anzuordnen ist oder nicht. Dieses Ziel wird durch
80 die vorgeschlagene Änderung erreicht.

Beschluss 14

Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen in der SPD

Bezirk Hessen-Süd

5

Beschluss: Angenommen

Weiterleitung: SPD-Bundesparteitag

10 **Unterhaltsvorschussgesetz**

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) wird so geändert, dass ein Kind nicht durch die Eheschließung des betreuenden Elternteils mit einem Dritten den Anspruch auf UVG-Leistungen verliert.

15 **Begründung:**

Kinder, deren Eltern **nicht** zusammenleben, können Unterhaltsvorschuss-Leistungen beziehen, wenn der betreuende Elternteil „alleinstehend“ ist und der andere Elternteil keinen oder zu wenig Unterhalt zahlt.

20

Kinder, deren Eltern zusammenleben, bekommen keine UVG- Leistungen, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind.

25

Als „alleinstehend“ gelten alle Elternteile, die nicht mit ihrem Ehegatten zusammenleben. Eine so genannte „wilde Ehe“ schadet nicht, so lang es eine dritte Person ist.

Doch sobald der betreuende Elternteil einen Dritten/eine Dritte heiratet, entfällt der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für das Kind.

30

Das bedeutet, dass diese Kinder gegenüber Kindern, deren betreuender Elternteil unverheiratet bleibt, schlechter gestellt werden. Obwohl Stiefvater bzw. Stiefmutter nicht unterhaltspflichtig sind, endet der Leistungsbezug.

35

Der Wegfall der UVG-Leistungen mag den Entschluss zur Heirat für den „alleinstehenden“ Elternteil erschweren. Die „neue“ Familie wird allein aufgrund der Eheschließung benachteiligt. Diese gesetzliche Folge einer Heirat widerspricht unserer Verfassung, die Ehe und Familie schützen soll.

Kinder sollen und dürfen durch die Heirat der betreuenden Elternteile nicht benachteiligt werden. Das Unterhaltsvorschussgesetz soll weder den Entschluss zur Heirat negativ beeinflussen noch darf der Gesetzgeber davon ausgehen, ein heiratswilliger Stiefvater bzw. die heiratswillige Stiefmutter zahle „freiwillig“ Unterhalt. Dies gilt insbesondere für einkommensschwache Familien.

Vorschlag für die Änderungen des Gesetzestextes:

45

1. Der bisherige Titel des Gesetzes:

„Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz)

50

wird folgendermaßen geändert:

„Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz)“

55

2. § 1 Abs. 1 Nr. 2 des UVG

„Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistung nach diesem Gesetz (Unterhaltsleistung) hat, wer ...

60

2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt, und ...

65

wird folgendermaßen geändert:

„2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit nur einem seiner rechtlichen oder biologischen Elternteile zusammen in einem Haushalt lebt,“

70

3. § 1 Abs. 2 des UVG

(2) Ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, gilt als dauernd getrennt lebend im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, wenn im Verhältnis zum Ehegatten oder Lebenspartner ein Getrenntleben im Sinne

75 des § 1567 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt oder wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner wegen Krankheit oder Behinderung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

wird folgendermaßen geändert:

80 „Die rechtlichen oder biologischen Elternteile leben nicht in einem Haushalt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht (§ 1567 BGB) oder wenn ein biologischer Elternteil wegen Krankheit oder Behinderung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.“

85 **Zur sprachlichen Differenzierung:**

Im modernen Familienrecht unterscheiden wir zwischen biologischen, rechtlichen und sozialen Elternteilen - meist ist dies dieselbe Person. Doch in Patchwork-Familien oder in Fällen sog. künstlicher Befruchtung, ist die Differenzierung notwendig. Rechtlicher Elternteil kann beispielsweise ein Mann sein, der die Vaterschaft anerkennt, obwohl er nicht der biologische Vater ist. Oder die Frau, die ein Kind gebärt, nachdem sie aus einer Eizellenspende schwanger wurde. Diese rechtlichen Eltern sind unterhaltsverpflichtet, so lang die Elternstellung nicht angefochten wurde.

95 Soziale Elternteile sind Menschen, die zu dem Kind eine vergleichbare Bindung aufgebaut haben. Selbst wenn sie wie ein Elternteil auftreten, sind sie doch nicht unterhaltspflichtig.

100 Unterhaltspflichtig sind (momentan) nur rechtliche oder biologische Elternteile. Die Bar-Unterhaltspflicht trifft zunächst den nicht-betreuenden Elternteil. Für ein Kind bis 6 Jahre beträgt der Unterhalt je nach Einkommen bei Anrechnung des halben Kindergeldes laut Düsseldorfer Tabelle monatlich **251 bis 460 EUR**. Nach dem UVG werden für Kinder bis 6 Jahren monatlich **154 EUR** ausgezahlt. Der Anspruch auf Geltendmachung geht aufgrund gesetzlichen Forderungsübergangs auf das auszahlende Bundesland über.

105

Beschluss 15

Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen in der SPD Bezirk Hessen-Süd

110 Beschluss: Angenommen

Weiterleitung: SPD-Parteivorstand

Unvereinbarkeit mit der AKP

115 Der Parteivorstand der SPD wird aufgefordert festzustellen, dass die Mitgliedschaft in der SPD mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in der türkischen AKP, der Organisation Millî Görüş und MHP unvereinbar ist.

Begründung:

120 Nicht erst seit den Geschehnissen aufgrund des jüngsten Putschversuches in der Türkei ist festzustellen, dass die türkische Regierungspartei AKP eine Politik der Islamisierung der Türkei und des Abbaus von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit betreibt. Eine solche Politik ist mit den Grundwerten der Sozialdemokratie in jeder nur denkbaren Weise unvereinbar.

125 In der Bundesrepublik leben inzwischen mehrere Millionen Menschen mit türkischen Wurzeln. Viele von diesen Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzen neben der türkischen auch die deutsche Staatsbürgerschaft und nehmen, was nachhaltig zu begrüßen ist, auch aktiv am politischen Leben unseres Landes teil.

130 Allerdings befinden sich darunter auch solche Menschen, welche die Politik der türkischen AKP unterstützen. Die Politik der AKP ist mit den sozialdemokratischen Grundwerten wie Freiheit, Gleichheit, und Gerechtigkeit und unserem Verständnis einer freiheitlichen Demokratie und eines Rechtsstaates nicht in Einklang zu bringen. Aus Kreisen der Mitgliedschaft gibt es immer wieder Hinweise, dass teilweise Mitglieder der SPD zugleich auch Mitglied der AKP
135 seien.

Um hier unmissverständlich klare Grenzen zu setzen, ist ein Unvereinbarkeitsbeschluss geboten. In Fragen des Rechtsstaats, der Demokratie und in Fragen unserer gesellschaftlichen Grundwerte muss es klare Trennungslinien geben!

Beschluss 16

Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen in der SPD
Landesverband Berlin

5

Beschluss: Angenommen in geänderter Fassung

Weiterleitung: SPD-Bundesparteitag

10 **Flüchtlingspolitik und Zuwanderung humanitär gestalten, Masterplan Migration des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat stoppen!**

Die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung und die SPD-Bundestagsfraktion werden aufgefordert, die Umsetzung des Masterplans Migration des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 4. Juli 2018 zu verhindern und sich dafür einzusetzen,

15

- die Fluchtursachen durch gezielte Außen-, Friedens-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik zu bekämpfen und Flüchtlinge vor Ort zu unterstützen,
- die Fluchtursachen durch europäische Handels- und Agrarpolitik bekämpfen, die den Entwicklungsländern ermöglicht, ihre heimische Produktion besser zu schützen
- humanitäre Visa für politisch verfolgte Flüchtlinge zu schaffen,
- Arbeits- und Ausbildungsmigration auch für geringer qualifizierte Menschen zu erleichtern und Angebote bereitzustellen,
- die Seenotrettung von Geflüchteten zu unterstützen statt Frontex auszubauen und keine Ausschiffungsplattformen in Nordafrika zu errichten,
- sich für einheitliche europäische Asyl-Standards nach der EMRK und eine gerechte Verteilung innerhalb der EU unter Berücksichtigung der Wünsche der Geflüchteten einzusetzen,
- keine Transitzentren (Lager) an den Grenzen zu schaffen,
- keine AnKER-Zentren in den Ländern zu errichten und den Vorrang der Sachleistungen bei Asylbewerbern abzulehnen,
- finanzielle Hilfen, Angebote und Unterstützungen bei der Integration von Geflüchteten für die Gemeinden zu schaffen,
- freiwillige Rückkehr zu fördern und
- keinen weiteren Einschränkungen des Rechtsschutzes im Asylverfahren und keinen Sondergerichten in Anker-Zentren zuzustimmen.

20

25

30

35

- Einen Spurwechsel für solche Antragsteller ermöglichen, die sich am Arbeitsplatz, in der Schule, in der Ausbildung oder an der Universität besonders gut integrieren. Sie sollten aus dem Anerkennungsverfahren ausscheiden können und dafür die Möglichkeit des Vollzugs der Zuwanderung erhalten.

Begründung:

Der Masterplan Migration des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 4. Juli 2018 ist ein Migrationsverhinderungs- und Abschreckungsplan. Er greift die politischen Positionen der AfD auf und zielt im Wesentlichen darauf ab, Menschen, die vor Krieg, Terror, Verfolgung und wirtschaftlicher Existenznot aus ihren Staaten fliehen, kalt-herzig und inhuman zurückzuweisen. Die Kasernierung von Geflüchteten in Transfer- oder AnKER-Zentren mit nur eingeschränkten Sachleistungen widerspricht sozialdemokratischen Grundwerten einer humanen Flüchtlingspolitik. Die weiteren Verkürzungen des Rechtsschutzes im Asylverfahren lehnen wir ab.

Statt abschreckender Maßnahmen zur Begrenzung der Zuwanderung fordern wir eine gesamteuropäische Verantwortung und Maßnahmen zur Bekämpfung der Fluchtursachen, eine geordneten Zu- und Einwanderung, Hilfen und Unterstützungen von Geflüchteten, verbesserte Integrationsmaßnahmen und Rückkehrhilfen zur Reintegration in die Heimatstaaten.

Beschluss 17

Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen in der SPD
Landesverband Bayern

5

Beschluss: Überweisung an den AK-Strafrecht hinsichtlich des
§ 97 StPO.

10

Weiterleitung: AK Strafrecht im AsJ-Bundesvorstand

Schutz des Mandatsverhältnisses

Der SPD-Parteivorstand, die SPD-Landesverbände und die SPD-Fraktion des Bundestags werden aufgefordert, den im Koalitionsvertrag vereinbarten Schutz des Mandatsverhältnisses umzusetzen, indem § 97 StPO wie folgt geändert wird:

15

§ 97 Abs. 1 Nr. 1 StPO

"(1) Der Beschlagnahme unterliegen nicht

Nr. 1

20

schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten oder einer beschuldigtenähnlichen Person und den Personen, die nach § 52 oder § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b das Zeugnis verweigern dürfen; als beschuldigtenähnlich gilt eine natürliche oder juristische Person, wenn sie ein gegen sich gerichtetes Ermittlungsverfahren befürchtet und sich vor diesem Hintergrund anwaltlich beraten lässt oder eine unternehmensinterne Untersuchung in Auftrag gibt."

25

Begründung:

30

Am 15.3.2017 hat die Staatsanwaltschaft München II im Zuge der Aufarbeitung des Dieselskandals nicht nur Audi-Standorte, sondern auch die Münchener Kanzleiräume der Kanzlei Jones Day durchsucht, die von Volkswagen beauftragt worden war, den Sachverhalt konzernweit zu ermitteln. An diesem Vorgehen der Staatsanwaltschaft wurde in der Anwaltschaft und innerhalb der SPD zu Recht heftige Kritik laut. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft München II ist in der Tat rechtspolitisch verfehlt. Es läuft Bestrebungen zuwider, die Behörden durch effektive Compliance-Maßnahmen zu unterstützen und belastet das Vertrauen in das Verhältnis zwischen RechtsanwältInnen und ihren MandantInnen.

35

Im Kartellrecht wären die Behörden z.B. ohne die Mithilfe der Kartellanten zeitlich und personell nicht in der Lage, die Kartellsachverhalte gerichtsfest zu ermitteln. Erst die Einführung der

Kronzeugenregelung und der hierdurch nutzbar gemachten spieltheoretischen Effekte sind Kartelltäter bereit, mit den Behörden zu kooperieren und den Großteil der Aufklärungsarbeit auf eigene Kosten durch Rechtsanwälte selbst zu leisten. Dies hat zu einer hohen Aufdeckungsquote geführt und hatte zudem den haushaltspolitischen Effekt von Einnahmen in Milliardenhöhe durch Bußgelder. Die Grundlage für die Kooperation der Unternehmen war die - bislang auch in Deutschland - zutreffende Annahme, dass die Durchführung von internen Ermittlungen vor dem Zugriff der Staatsanwaltschaften geschützt ist. Nach dem Präzedenzfall in München, ist das Vertrauensverhältnis zwischen RechtsanwältInnen und MandantInnen nachhaltig gestört.

Dies sehen auch die Koalitionspartner so. Sie haben im Koalitionsvertrag Folgendes vereinbart (Zeilen 5916-5920):

Um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen, werden wir gesetzliche Vorgaben für „Internal Investigations“ schaffen, insbesondere mit Blick auf beschlagnahmte Unterlagen und Durchsuchungsmöglichkeiten. Wir werden gesetzliche Anreize zur Aufklärungshilfe durch „Internal Investigations“ und zur anschließenden Offenlegung der hieraus gewonnenen Erkenntnisse setzen.

Eine Umsetzung ist bislang nicht erfolgt. Ein Grund hierfür ist, dass zunächst das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ("BVerfG") abgewartet werden sollte. Es gab die Hoffnung, dass es keiner einfachgesetzlichen Regelung bedürfe, weil das BVerfG die Maßnahmen der Staatsanwaltschaft als verfassungswidrig betrachten könnte.

Das BVerfG hat allerdings kürzlich entschieden, dass die Anordnung der Durchsuchung des Münchener Büros der Rechtsanwaltskanzlei Jones Day und die Bestätigung der Sicherstellung der dort aufgefundenen Unterlagen zum Zwecke der Durchsicht verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden war (Urteil vom 6.7.2018, Az. 2 BvR 1287/17, 2 BvR 1583/17). Das BVerfG führte zur Begründung an, dass sich weder die Kanzlei noch die für sie tätigen RechtsanwältInnen Grundrechtsschutz beanspruchen könnten. Die Rechtsanwälte sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht in eigenen Grundrechten betroffen, während die Sozietät einen Eingriff in Grundrechte geltend machen könnte, sie aber wegen ihrer spezifischen Struktur als ausländische juristische Person angesehen wird und daher keinen Grundrechtsschutz genießt. Aus der Urteilsbegründung ist keinesfalls klar, ob deutsche Kanzleien vor Durchsuchungen geschützt sind.

Daher ist jetzt der Gesetzgeber gefordert, durch einfachrechtliche Regelungen Rechtssicherheit zu schaffen. Es muss vor allem klargestellt werden, dass das Mandatsverhältnis auch

75 dann geschützt ist, wenn noch kein formales Beschuldigtenverhältnis vorliegt. Es hat sich gezeigt, dass der in Deutschland nur für *Verteidigerkommunikation* im engeren Sinn geltende Schutz zu kurz greift. Wie in den allermeisten westlichen Staaten muss das "legal privilege", also der Schutz der Vertraulichkeit der Mandatsbeziehung insgesamt, eine Selbstverständlichkeit werden.

80

Effektive interne Ermittlungen laufen ohne entsprechenden Beschlagnahmeschutz anwaltlicher Unterlagen letztlich leer. Denn MandantInnen müssen darauf vertrauen können, frei mit ihrem Rechtsbeistand sprechen zu können. Da derzeit im Bundesjustizministerium ein Katalog für Unternehmenssanktionen ausgearbeitet wird, ist es besonders wichtig, für alle Beteiligten klare Spielregeln zu schaffen. Will man auch künftig sicherstellen, dass Unternehmen mit den Behörden kooperieren, müssen insbesondere für interne Ermittlungen gesetzliche Rahmenbedingungen definiert werden.

85

Vor allem ausländische Mandanten sind von dem Vorgehen der deutschen Behörden erschüttert. Sie kennen das in Stein gemeißelte Anwaltsprivileg in den USA, England und anderswo, das jegliche Kommunikation zwischen Anwalt und Mandat schützt, auch in ihrer speziellen Rolle als interne Ermittler. In der Folge überlegen internationale Kanzleien, in Deutschland besser keine Dokumente zu lagern oder zu speichern, sondern in Clouds zu verlagern, auf die deutsche Staatsanwälte keinen Zugriff haben. Für deutsche Anwälte bedeutet dies, dass sie als Risiko betrachtet werden und für interne Ermittlungen nicht beauftragt werden können. Letztlich sollte diese Schwächung des Rechtsstandorts Deutschland nicht hingenommen werden.

95

Wichtig ist zu wissen, dass ein Schutz des Mandatsverhältnisses keinen Freibrief darstellt. Denn gegen Missbrauch des Mandatsverhältnisses besteht ein ausreichender Schutz. Nach wie vor gilt, dass Durchsuchungen möglich sind, wenn sich die Anwältin/der Anwalt selbst einer Straftat verdächtig macht.

100

Beschluss 18

Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen in der SPD

Landesverband Bayern

5

Beschluss: Angenommen

10 Weiterleitung: SPD-PV, SPD-Landesverbände, SPD-Bundestagsfraktion, SPD-Fraktionen in Berlin, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

Kein Musterpolizeigesetz nach bayerischem Vorbild

15 Der SPD-Parteivorstand, die SPD-Landesverbände, die SPD-Fraktion(en) des Bundestags, des Abgeordnetenhauses von Berlin, der Bremischen und Hamburgischen Bürgerschaften und der Landtage sowie die Innenminister und Innensenatoren der SPD in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Thüringen werden aufgefordert, sich bei der zwischen CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vereinbarten Erarbeitung eines gemeinsamen Musterpolizeigesetzes gegen eine Heranziehung des mit den Gesetzen vom 24. Juli 2017 (Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen) und 18. Mai 2018 (Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts - PAG-Neuordnungsgesetz) geänderten Polizeiaufgabengesetzes in Bayern als Vorbild einzusetzen.

25 Begründung:

30 Die Bayerische Staatsregierung hat im Zuge der Gesetzgebungsverfahren über das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017 und das Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) vom 18. Mai 2018 wiederholt den Vorbildcharakter der Änderungen des Polizeiaufgabengesetzes in Bayern für Reformen im Polizeirecht von Bund und Ländern betont. Die jüngere Gesetzgebung Bayerns im Bereich des Polizeirechts begegnet jedoch durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Die BayernSPD-Landtagsfraktion hat deshalb eine Überprüfung dieser Gesetzgebung durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht in die
35 Wege geleitet.

CDU, CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode auf die Erarbeitung eines gemeinsamen Musterpolizeigesetzes geeinigt (vgl. Kap. X Zeile 5922 – 5925).

40 Das neue Bayerische Polizeiaufgabengesetz darf nicht zum Vorbild eines solchen Musterpolizeigesetzes gemacht werden. Bei dem neuen BayPAG handelt sich um ein „Sicherheitsrecht am Rande der Verfassungsmäßigkeit und darüber hinaus“ (so bereits Löffelmann über das zum 1.8.2017 in Kraft getretene Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen, BayVBl. 5/2018, 145 ff.).

Beschluss 19

Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen in der SPD

Unterbezirk Münster

5

Beschluss: Angenommen

Weiterleitung: SPD-Bundestagsfraktion

10 **"Durchsetzung des Rechts auf Selbstbestimmung hinsichtlich des Wann und des Wie des eigenen Sterbens"**

Die ASJ-Bundeskonferenz fordert die SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-Ministerinnen und -Minister in der Bundesregierung auf, gesetzgeberische Schritte einzuleiten, um eine einheitliche Rechtsanwendung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom
15 02.03.2017 – 3 C 19/15 – hinsichtlich der Erlaubnis zum Erwerb einer tödlichen Dosis eines Betäubungsmittels zur Selbsttötung sicherzustellen.

Begründung:

Am 02.03.2017 entschied das BVerwG, dass der Staat einem Suizidwilligen bei schwerer und
20 unheilbarer Krankheit den Zugang zu einem Betäubungsmittel nicht verwehren darf, wenn er damit in freier Willensentscheidung einen ihm würdigen und schmerzlosen Weg zu seiner Selbsttötung beschreiten will.

Das BVerwG hat seine Entscheidung im Wesentlichen darauf gestützt, dass unter Beachtung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG schwer und
25 unheilbar erkrankte Patienten das Recht haben, selbst zu entscheiden, wie und zu welchem Zeitpunkt ihr Leben enden soll, wobei dieser Selbsttötungsentschluss auf vollkommen freier Willensentscheidung beruhen muss.

Beklagte Partei in dem Verfahren vor dem BVerwG war das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), eine unmittelbar dem Bundesgesundheitsministerium unterstellte
30 Behörde. Diese hatte bereits vor der Entscheidung des BVerwG gestellte Anträge mit dem Ziel, die Erlaubnis zum Erwerb eines Betäubungsmittels zur Selbsttötung zu erlangen, abgelehnt. Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte hatten die Ablehnungen gerichtlich bestätigt.

Das Bundesverwaltungsgericht erklärte die Ablehnung jedoch für rechtswidrig.

35 Das Urteil führte jedoch nicht zu einer Änderung der Entscheidungspraxis des BfArM, sondern dieses entschied ablehnend wie zuvor, oder es traf überhaupt keine Entscheidung. Nach Presseberichten liegen inzwischen über 100 Anträge vor, von denen nicht einer bearbeitet, geschweige denn entschieden sei.

Inzwischen wurde der Bundesgesundheitsminister tätig, indem er dem BfArM schriftlich "empfehl", keinesfalls den Erwerb von Betäubungsmitteln zur Selbsttötung zuzulassen.
40

Gründe, die ihn zu dieser Entscheidung veranlasst haben, gab er nicht an.

Dieser Zustand ist rechtlich nicht hinnehmbar. Nach Art. 1 Abs. 3 GG ist auch die vollziehende Gewalt, d.h. sind auch Ministerien und Behörden an die Grundrechte gebunden. Sie haben die Wahrnehmung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts erst recht nach einem Urteil eines
45 Bundesgerichts zu achten.

Ein sog. Nichtanwendungserlass, als der das Schreiben des Bundesgesundheitsministers an das BfArM zu charakterisieren ist, mag im Bereich des Steuerrechts gerade noch hinnehmbar sein, denn dabei geht es allein um finanzielle Fragen.

Im Fall sterbenskranker und schwerstleidender Patienten, die beantragen, ein Betäubungsmittel beziehen zu dürfen, um damit ihr Leben in Würde beenden zu können, und zwar ohne
50 Deutschland verlassen zu müssen, kann dieses Verhalten des Bundesgesundheitsministers keine rechtlich und ethisch vertretbare Lösung sein.

Schließlich ist zu beachten, dass es hierbei nicht darum geht, dass der Staat die Suizidabsicht aktiv unterstützt. Vielmehr wird dem Suizidwilligen ein Sterben in menschlicher Würde ermöglicht, und zwar in seiner vertrauten Umgebung, wenn möglich im Beisein von Verwandten und
55 Freunden.

Bundesgesundheitsminister Spahn argumentiert, es könne nicht die Aufgabe des Staates sein, die Absicht der Selbsttötung aktiv zu unterstützen. Dabei geht er jedoch von einem falschen Verständnis der Rolle des Staates in derartigen Fällen aus. Denn zunächst einmal ist der Erwerb jeglicher Arznei- und Betäubungsmittel, auch solcher zur Selbsttötung, grundrechtlich
60 geschützt, jedenfalls durch die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG).

Dieses Recht schränkt der Staat in hohem Maße ein; er muss sich jedoch für diesen Eingriff rechtfertigen. Diese Rechtfertigung fällt angesichts der Gefährlichkeit vieler Arznei- und Betäubungsmittel (unkalkulierbare Risiken bei der unkontrollierten Einnahme, insbesondere
65 Suchtpotential) leicht.

Anders jedoch in dem Fall, den das BVerwG zu entscheiden hatte: Die Argumente des Arznei- und Betäubungsmittelrechts greifen hier nicht, weil die Medikamente gerade der Selbsttötung dienen; ein Suchtpotential ist also völlig irrelevant.

70 Diese Selbsttötung wiederum ist mindestens durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs1 GG. Durch die vom BVerwG geforderten Voraussetzungen wird zudem sichergestellt, dass der Entschluss zur Selbsttötung auf einem freien Willensentschluss beruht und nicht etwa therapiebedürftig ist.

75 Die Rolle des Staates ist hier also *nicht*, die Selbsttötung aktiv zu unterstützen. Vielmehr *unterlässt* der Staat lediglich einen Eingriff, der in dieser spezifischen Situation verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden kann.

Aus diesen Gründen ist es dringend geboten, eine gesetzliche Regelung zu finden, die dem Urteil des BVerwG gerecht wird und alleinige Entscheidungen des Ministers überflüssig macht. Bis diese Regelung gefunden ist, müssen die sozialdemokratischen Mitglieder des Bundeskabinetts gemeinsam mit der SPD-Bundestagsfraktion darauf hinwirken, dass der derzeitige ver-
80 fassungswidrige Zustand behoben und es den Betroffenen nach Prüfung im Einzelfall ermöglicht wird, die beantragten Medikamente zu erwerben.